# Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Allerdurchlauchtigfter, Ronig! Alleranadigfter Konig und Gerr!

I. Aufhebung ber Be-Die Des Berbots des Be: fuchs auslandischer, von Sefuiten geleiteten Bildunge: Anftalten und der Dieder= laffung ber Befuiten in Drengen.

frankung des Auftretens In bem Bewußtsein eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen, glauben die zum Provinzials tatholischer Missionare, so: Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände ihre Thatigfeit damit beginnen zu muffen, daß fie por ben Thron Guer Roniglichen Majeftat eine Bitte nieberlegen, beren Gemahrung in ben Bergen von Millionen Guer Majeftat Unterthanen eine fcwere Beforanig vericheuchen und freudige Danfbarfeit an bie Stelle fegen wurbe.

Diefe unterthanige Bitte bezieht fich auf die von Guer Majeftat Regierung in neuefter

Beit ber fatholifden Rirche gegenüber getroffenen Maagnabmen.

Durchbrungen von ber leberzeugung, bag bie tiefen Schaben ber Beit nur im Chriftenthume ihre Beilung finden fonnen, ja daß alle burgerliche Ordnung nur bann ale bauernd gefichert erachtet werben fann, wenn fie in einem lebendigen religiofen Glauben wurzelt, baben alle biejenigen, welchen eine folche Sicherung am Bergen liegt, auf bas Freudigfte bie burd bie Berfaffung gewährte Rirdenfreiheit begrußt, in ber fie bas ficherfte Unterpfand fur bas einträchtige Bufammenwirfen ber verschiebenen Confessionen und bamit auch fur bie Starfe und Grofe bes Baterlandes erfannten. Much ber politische Friede ift nur burch ehrlich gemabrte Gleichheit ber Rechte ber driftlichen Confessionen ju erreichen, von welchen jeber Theil feine beiligften Intereffen vollfommen gefichert wiffen muß, damit beide trot bes Glaubens nach Mugen bin feft zusammen balten.

Den von ber Freigebung ber Rirche gebegten Erwartungen haben auch bie thatfachlichen Ergebniffe bereits jum großen Theile entsprochen; vom ebelften Betteifer befeelt trachteten bie verschiedenen Confeffionen, jebe in ihrer Beife, ben freigegebenen Boben urbar gu machen und bie verirrten Beifter auf bie Bahn ber Wahrheit und ber Pflicht gurudguführen. Die fatholifche Rirche faumte ihrer Seits nicht, fich berjenigen Mittel zu bebienen, welche von jeber als bie wirffamften zu jenem Zwede fich erwiesen hatten, inebesondere ber religiofen Orden, in beren leben und Wirfen nach fatholifder Anschauung ber firchliche Beift feine ichonften Bluthen entfaltet. Wahrend Die Ginen burch Werfe ber Barmbergigfeit ben phyfifch Bebrangten Silfe brachten, fpenbeten Andere bas Brob bes boberen lebens. Bie fcarf auch bas Birfen ber Orbend-Miffionare überwacht warb, felbft beren erbitteriften Gegnern ift es nicht gelungen, einen Mafel auf baffelbe gu bringen, Taufende von Undereglaubenden geben ihnen vielmehr bas Beugnif, bag fie bie Rraft ihres Bortes nur gur Belebung ber Gottesfurcht, ber Rachftenliebe, ber Uchtung firchlicher und ftaatlicher Autoritat, ber Diegiplin und ber Gelbftverlaugnung geltend gemacht, baf fie namentlich niemale burch Polemif verlett oder in irgend einer Weise ben gemeinen Frieden und bie öffentliche 2Bohl= fahrt gestort batten. Gie haben vielmehr ben confessionellen Frieden befestigt und bagu beigetragen, mande Borurtheile gegen bie fatholifche Rirche und beren Inftitutionen gu befeitigen. Go bat fich ber Ginfluß ber Miffionare überall ale ein fegenereicher erwiesen, mabrent ber Urm ber Gerechtigfeit biejenigen, welche fich gegen bas Wefet verfehlt haben wurden, leicht erreichen fonnte.

Unter folden Umftanden mußte der Erlag der Minifterien ber geiftlichen Ungelegenheiten und bes Innern vom 22. Dai b. 3., wodurch bas Auftreten von Miffionaren in fatholifden Gemeinden, bie in evangelifden Provingen zerftreut liegen, unterfagt wird und zwar, wie es in bem betreffenden Erlaffe



heißt, wegen bes nahe liegenden Berdachtes, daß die Missionare andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese Gemeinden verfolgten, nothwendig großes Befremden erregen. Hiernach sollte also grade denjenigen Katholiken, welche der Erfrischung ihres Glaubens und der Befestigung in demselben am meisten bedürftig zu sein pflegen, eines der wirksamften Mittel hierzu abgeschnitten werden.

Es widerftreitet aber dem Grundfage der Paritat, die Pflege des protestantifden Elements in den mitten in ben fatholischen Bevolferungen Berftreut liegenden evangelischen Gemeinden durch außerordent= liche firchliche Mittel gu fordern und die Pflege bes fatholischen Elements rucffichtlich ber mitten in evans gelifden Bevolferungen zerftreut liegenden fatholifden Gemeinden zu verfummern. Die Beurtheilung, ob und in welchen Wegenden Miffionen jur Auffrischung bes firchlichen Lebens, Roth thue, fteht aber einzig und allein den einzelnen Diogefan-Bifchofen gu und in diefer Beziehung muß jede Sinderung als ein Gingriff in die Rechte der Rirche erscheinen, fo wie es auch der Regierung nicht guftebt, Die fatholische Rirde burd Unwendung der weltlichen Dacht ju fcmachen. Bon bedenflicher Zwietracht, Die aus Ber= anlaffung ber Miffionen ausgebrochen mare, worauf die foniglichen Minifterien an dem Schluffe ihres Erlaffes ale eine Beforgniß hinweisen, ift bis babin nichts laut geworben. - Aufregung mogen fie allerdings bervorgebracht haben, aber gewiß nur in den Reihen ber verneinenden Beifter, benen jede driftliche Le= bendregung ein Mergerniß bietet. Go erffart es fich bann, bag icon bie gebachte Magregel vielfach gu ber Unnahme führte, ber driftliche Aufschwung bes religiofen Gefühles und lebens unter ben Ratholifen werde Seitens gemiffer Behörden mit Ungunft angeseben. Rur ju bald follte diefer Befürchtung eine Beftatigung in bem neuerlichen Erlaffe ber Roniglichen Minifterien vom 16. Juli b. 3. gu Theil werben, welcher ben Befuch von Jefuiten-Unftalten, insbesondere die Bildung fatholischer Beiftlichen in dem beut= fchen Collegium gu Rom unterfagt, fowie ben Jefuiten und allen auständifchen Beiftlichen, welche in Jefuiten-Anstalten ftudirt haben, das Recht der Riederlaffung in Preugen entzieht.

Das fonigliche Ministerium grundet diese Berordnungen auf bereits von des Sochstseligen Konigs Majestät erlassene Bestimmungen, worunter wohl nur die beiden niemals publicirten Cabinets-Ordres aus den Jahren 1827 und 1828 (die erstere vom 26. September 1827) verstanden sein können. Diese bestimmen, daß

a) Niemand ohne besondere Staats-Erlaubniß im Collegio germanico oder ber Propaganda fludiren,

b) daß wer dies bennoch ohne Erlaubnig thue, ju geiftlichen Memtern die Staategenehmigung nie erhalten folle.

Nachdem aber der Artifel 18 der Berfassung dem Staate das Bestätigungsrecht zu geistlichen Nemtern ausdrücklich entzogen hat, sind die Erschwerungen der frühern Cabinets-Ordres wirfungslos ges worden, wie dies auch unterm 25. Februar 1851 vom Cultus-Ministerium anerkannt worden ist. In dies sem Rescripte heißt es wörtlich wie folgt:

"Die früheren polizeilichen Bestimmungen über das Berhalten der Behörde in Betreff ausläns discher katholischer Geistlichen, welche innerhalb des preußischen Staates geistliche Functionen zur Anshilse in der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer Geistlichen, welche im Ausslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jest bestehenden Berhältnisse von Kirche und Staat zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maaßgebend sein. Nach den Bestimmungen der Berfassungs und lettunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie seder andern Religions Gesellschaft die selbsständige Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigungsrecht geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Besugnissen der Staatsgewalt, einem katholischen Geistlichen, welcher sich im Besise des preußischen Staatsbürgerrechtes besindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berusung zu geistlichen Aemtern bloß deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bils dungsplasten besuch, oder im Auslande die geistlichen Weihen empfangen hat."

So stehen die beiben Ministerial-Erlasse vom 25. Februar 1851 und 16. Juli 1852 in unversöhnstichem Widerspruche. Könnte man aber auch ungeachtet der inzwischen völlig veränderten Lage der Bershältnisse und der in der Mitte liegenden Verfassungs-Urkunde auf die nie publizirten Cabinets-Ordres von 1827 und 1828 zurückgehen, so ist der Erlas vom 16. Juli dennoch ungerechtsertigt, indem er viel weiter geht als diese und an die Stelle Allerhöchst normirter Verwarnung den Verlust des Staatsbürsgerrechts und an die Stelle der Bedingung vorgängiger Staats-Erlaubnis das Verbot des Besuches setzt, somit auch eine Verlezung der Religionsfreiheit enthält.

Daß die Roniglichen Minifterien in bem Erlaffe vom 16. Juli c. viel weiter geben, ale bie in biefer Materie ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, beweifet insbefondere, auch bas fich auf eine Ber= fügung bes Königlichen Minifteriums ber geiftlichen Ungelegenheiten vom 28. Gevtember 1827 ftubenbe Refeript bes herrn Dber- Prafidenten von Ingereleben vom 18. Oftober 1827, wonach der Befuch bes Collegii germanici ju Rom nicht ferner ju begunftigen ift und Paffe bagu in febem einzelnen Falle nur nach vorheriger Unfrage bei bem gedachten Koniglichen Minifterium und nach eingeholter Genehmigung beffelben an folde junge Leute gegeben werben follen, die ihre Gymnafialftudien gurudaeleat baben, we= gen ber Reisefosten gededt und mit guten Beugniffen ber Bifchofe verfeben find. Es foll ihnen auch bebeutet werden, daß ihnen nach den Gefegen bes Staates nicht nachgelaffen werden fonne, in Rom bie Beibe ju empfangen, fondern daß fie, wenn fie auf Unftellung in ihrem Baterlande hoffen, nach ibrer Rudfunft aus Rom fich einer Prufung bei ber bijchöflichen Beborbe unterwerfen muffen, von beren Musgang es alebann abhangen werbe, ob fie jum geiftlichen Stande zugelaffen werben fonnen. Dbgleich wie aus vorstehendem Rescripte hervorgeht, die Unnahme ber Priefterweihe außerhalb bes Staates völlig un= terfagt war, mabrend ber Befuch romifder Studien-Anftalten nur nicht begunftigt werden follte, fo belegte bie unter bem 23. Dezember 1845, mithin ju einer Beit, wo bas Rieberlaffunge-Gefen vom 31. Dezems ber 1842 icon publicirt war, erlaffene Allerbochfte Cabinets, Ordre (Gefetf. von 1846) biefe Unnahme ber Beibe boch nur mit ber Richt-Ertheilung ber Staats-Genehmigung ju geiftlichen Memtern, nicht aber mit ber Entziehung bes Staatsbürger=Rechts.

Bas bas Berbot ber Niederlaffung auswärtiger Jesuiten und auf Jesuiten=Unftalten gebilbeter Beiftlichen betrifft, fo weift bas Gefet vom 31. Dezember 1842 bie Befugniß gur Ertheilung bes Beis matherechtes für Auswärtige ben Regierungen ju und ftellt im § 7 bie Bedingungen feft, unter welchen es ertheilt werden fann. In biefem S ift aber feine Bedingung enthalten, welche die von ben Roniglichen Minifterien ausgeschloffenen Jesuiten, ale folde nicht erfüllen fonnten; mahrend ber minifterielle Erlaß gangen Rathegorien durch eine burchaus ungerechtfertigte Praventiv= Bestimmung Die Erlaubnif gur Rieder= laffung verfagt und badurch nicht einzelne Individuen ale Auslander und ale folche, fondern Angehörige ber fatholifden Rirde grade deshalb trifft, weil fie einem von ber Rirde anerfannten Orden angeboren, oder in einer bestimmten Weise findirt baben. Go wird bas Gefet vom 31. Dezember 1842 in eine befondere fpegififche Begiebung auf firchliche Ergiebunges und Unterrichte-Unftalten gebracht, wogu ber Inhalt bes befagten Gefeges burchaus feinen Unhalt gewährt. Aber ber Erlag vom 16. Juli widerftreitet auch den Bestimmungen der Berfaffunge-Urfunde, es verlett berfelbe in direftefter Beife die Artifel 12 und 15 des Grundgefeges, insbefondere die Bestimmungen bes lett gedachten Artifele, gufolge welchen die evan= gelifche und romifch-fatholifche Rirche ihre Angelegenheiten felbfiftandig zu ordnen berechtigt find. Daß die Regelung bes Bilbungeganges ber Candidaten bes fatholifden Priefterthumes und ber Bedingungen ibrer firchlichen Unftellungsfähigfeit wefentlich firchliche Angelegenheiten find, wird Riemand im Ernfte beameifeln. Mit folder Evideng ergiebt fich bies aus ber Ratur ber Sache.

Rach dem fatholischen Glaubens-Bekenntniffe ift Rom die Lehrerin aller übrigen Rirchen, die oberfte Suterin der gemeinsamen Beilswahrheiten. Denjenigen, die fich zum katholischen Priesterstande vorbilden wollen, verbieten, daß sie solches in der Sauptstadt der katholischen Welt, an der Quelle katholischer Wahr= beit, zu den Füßen des sichtbaren Oberhauptes der Kirche thuen, ohne daß auch nur ein Scheingrund für

ein folches Berbot angeführt wird, während den Candidaten der evangelischen Theologie der Besuch aller protestantischen Bildungs-Anstalten des Auslandes erlaubt ift, — ist eine schwere Beeinträchtigung der freigegebenen Beziehungen zu dem Mittelpunkte der katholischen Kirche, eine Maaßregel, welche eine Besleidigung des Oberhauptes der katholischen Kirche in sich schließt und das Gefühl der Katholischen im Insnersten verletzen muß.

Dieses Berbot involvirt endlich einen Eingriff in die Privatrechte preußischer Staatsburger, indem es unbemittelten Studenten der Theologie die im Baterlande ohnehin beschränften Mittel zu ihrer gediegenen Ausbildung in dem von Deutschen für deutsche Katholifen gestisteten Collegium germanicum entzieht, während jedem Mitgliede der Kirche das Necht zur vollständigen Theilnahme an allen von der Kirche zum Bortheil ihrer Glieder bestellten Anstalten zusteht. Ueberhaupt könnte ein solches durch Nichts gerechtsfertigtes Berbot leicht den Glauben hervorrusen, die Negierung gehe auf Förderung des Indifferentismus

und auf Unterbrudung ber fatholifden lebren aus.

Insbesondere muß es auffallen, daß die Königlichen Ministerien in ihrer Tendenz die Wirksamkeit der Orden zu beschränken, zunächst grade gegen den Jesuiten-Orden Maaßregeln ergriffen haben, welche fast einem Berbote desselben in Preußen gleichkommen. Schon der Umstand, daß die Bertreibung und wo möglich die Bernichtung der Jesuiten das gemeinsame Losungswort aller Nevolutionäre ist und fast zu einer seden staatlichen Umwälzung das erste Signal gegeben hat, wäre wohl allein geeignet gewesen, einer conservativen Negierung das Borgehen gegen diesen Orden als bedenklich erscheinen zu lassen. Die Ersfahrung hat überdieß aber auch positiv gezeigt, daß die Jesuiten = Missionen vorzugsweise die Besestigung aller Bande, welche die bürgerliche und staatliche Ordnung zusammenhalten, sich angelegen sein lassen und zwar mit dem erfreulichsten Ersolge. Es ist daher ein undankbares, ungerechtes Bersahren, welches gegen den Jesuiten-Orden, bei dessen allgemein anerkannter hoher Berdienstlichseit angewendet wird.

Treu gehorsamste Stände vermögen nach Allem diesem in der fraglichen Maaßregel nur einen Mißbrauch der Polizei-Gewalt der Minister, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Selbstständigsteit der katholischen Kirche, sowie eine empsindliche Berlegung der religiösen Gefühle einer großen Anzahl Eurer Königlichen Maschtät getreuer Unterthanen zu erkennen. An dem Schuse des religiösen Gefühls hängt aber der Friede des Daseins. Mit Schmerz leiben wir unseren Gefühlen Worte, es drängt und aber dazu die seste Uleberzeugung, daß der Weg, auf welchen das Ministerium neuerdings sich begeben, zu den ernstlichsten Conslicten auf dem firchlichen Gebiete hin führt, zu Conslicten, welche die Interessen des Baterlandes gefährden und deren Folgen voraussichtlich die beklagenswerthesten sein würden.

Bur Abwendung solcher Folgen haben wir als Euer Königlichen Majestät treue Unterthanen um so freimuthiger die Stimme erheben zu muffen geglaubt, als Euer Königliche Majestät so oft und so glänzend bewiesen haben, wie nahe Allerhöchst Ihrem Königlichen Berzen die gedeihliche Entwickelung des firchlichen Lebens liegt und wie Allerhöchst Dieselben vor Allem die Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, welche unter Allerhöchst Deren Scopter neben einander bestehen, zu erhalten bemüht sind.

Bertrauensvoll feben die treu gehorsamsten Stande, welche in ihrem erhabenen Monarchen nicht blog die von Gott eingesette Obrigfeit, der sie pflichtmäßigen Gehorsam schulden, sondern so gerne zus gleich den Schirmherrn ihrer höchsten und heiligsten Interessen, der Allerhöchsten Entschließung entgegen:

baß Euer Königliche Masestät Allergnädigst geruhen mögen, zu befehlen, daß den vorstehend namhaft gemachten Beschwerden baldige Abhilse gewährt und der katholischen so wie der evangelischen Kirche die verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit in Negelung ihrer kirche lichen Angelegenheiten unverkummert belassen werde.

Wir erfterben

Guer Röniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

In Gemäßheit bes § 21 ber Geschäfts-Ordnung hat Die Plenar = Bersammlung genehmigt, bag bas Minoritäts-Gutachten in einem Separat-Botum betreffend: Die Petition wegen Ausbebung ber Beschränstung in Ausbildung fatholischer Geiftlichen ber Abresse an Seine Majestät ben König beigefügt werbe.

Euer Sochwohlgeboren beehre ich mich baffelbe in breifacher Aussertigung in den Anlagen gang

ergebenft zu überfenden.

Duffeldorf, ben 1. October 1852.

Der Landtage : Marfchall, gez. v. Baldbott : Bornheim.

Un ben Königlichen Landtags = Commissar Ober=Präsidenten der Rheinproving Herrn von Kleist = Negow Hochwohlgeboren bier.

Die unterzeichneten Mitglieder ber interimistischen Provinzial Bertretung ber Abeinprovinz sehen sich in Folge des Beschlusses dieser Bersammlung eine Adresse an des Königs Majestät zu erlassen, wonach Allerhöchstdieselben um Ausbedung der Erlasse der Herren Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai und 16. Juli c. gebeten werden, veranlaßt, ihre entgegenstehende Ansicht in Folgendem zu begründen und zum Protofoll zu geben.

I. Die Competeng ber Berfammlung anlangenb.

In Erwägung, bag nach § 49 bes Gesetzes wegen Unordnung ber Provinzial-Stände für bie Rheinprovinz vom 27. März 1824, Bitten und Beschwerben ber Stände nur aus dem besonderen Interesse ber Provinz und ihren einzelnen Theilen hervorgeben können.

In Erwägung, daß die ministeriellen Erlaffe vom 22. Mai und 16. Juli c. allgemeine Maagregeln ber Staatsverwaltung umfaffen.

In Erwägung, daß die Einmischung in berartige generelle Maagnahmen des Gouvernements weber gu ben Besugniffen noch zu den Pflichten ber Provinzial-Bertretung gehört.

In Erwägung, daß es vielmehr füglich ben Rirchenbehörden vorzubehalten ift, jeder wirflichen oder vermeintlichen Berfummerung oder Berlegung ber Rechte ber Rirche auf reffortmäßigem Wege entgegen bu treten.

In Erwägung, daß aber grade ber Austrag ber vorliegenden Angelegenheit um so mehr ben competenten Behörden überlaffen bleiben muß, weil die löfung berfelben um so leichter und friedlicher geschehen wird, je weniger unbefugte Einmischungen erfolgen.

Daß endlich auch die Competenz der interimistischen Provinzial Dertretung durch ben Artifel 32 der Berfassungs-Urfunde nicht begründet werden fann, indem die Berfammlung das in der Berfassung gewährte Petitionsrecht selbstredend nur innerhalb der ihr im § 49 des bezogenen organischen Gesetzes vom 27. März 1824 angewiesenen Grenzen auszuüben befugt ist.

II. Die Gade felbft betreffenb.

In Erwägung, daß ber ministerielle Erlaß vom 16. Juli c. auf eine Allerhöchste CabinetesDrbre vom Jahre 1827 sich grundet, wonach Studenten der Theologie das Studium im Collegium germanicum 3u Rom oder auch der bortigen Propaganda, oder auch Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubniß nicht gestattet werden soll.

Daß biefe ben betreffenben weltlichen und geiftlichen Beborben gur Zeit mitgetheilte Allerbochfte

Ronigliche Berordnung, beren allgemeine Publifation es als einer fpeziellen Berwaltungs-Maafregel nicht bedurfte, noch Jest in voller Rraft besteht und burch fein fpateres Gefet aufgehoben worden ift.

Daß ebenfo auch bas Gouvernement aus ftaatspolizeilichen Rudfichten, fowie aus bem ihm gufteben= den und burch bie Berfaffung nicht alterirten Rechte ber Oberaufficht unzweifelhaft bie Befugnif bat, fowohl jedem Ausländer obne Unterfchied die Riederlaffung in Preugen zu verweigern, als auch geiftliche Miffionen ba zu verbieten, wo von irgend einer Geite und irgendwie die Erhaltung bes religiofen Friebene und überhaupt bas Gesammtwohl bes Staates gefahrbet erscheint.

Daß hiernach eine Befdranfung ober gar Berlegung ber ben Confessionen in ber Berfaffung

zugeftanbenen Rechte und Freiheiten nicht gefunden werben fann.

Mus biefen Grunben

fonnen bie Unterzeichneten weber bie Competeng ber interimiftifchen Provingial-Bertretung gur Erlaffung ber fraglichen Abreffe anerfennen, noch bem Inhalt berfelben beipflichten, und feben fich genothigt, ihre abweichende Unficht Geiner Majeftat bem Ronige in einer besondern Abreffe allerunterthanigft vorzutragen.

Duffelborf, ben 28. Geptember 1852. gez. von Säften, gez. S. Smibt, von Buggenbagen, Freiherr von Plettenberg, G. Aviimann, Rilb, P. Sunginger, " Trutichler, B. Bagner, , van ber Beed, C. Robl, " 28m. von Eynern, " Wilh. Goglich, von Müller, " 28. Merfens. Friebr. Bager, 23. Bubbe.

#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Gnädigfter Konig und Berr!

bung ber Gifel und anderer Bebirgegenden der Rhein= proving.

2. Die Wiederbewals Guer Königlichen Majeftat erlauben fich bie treu gehorsamften Stande ber Rheinproving hiermit allerunterthänigft eine Bitte porgulegen, burch beren Gemahrung bas loos einer bebeutenben Ginwohnerschaft ber Proving, welche fich gegenwärtig in einer febr brudenben Lage befindet, nachhaltig in eine ferne Bufunft gefichert werden fonnte.

Gie betrifft bie Berbefferung ber Boben-Gultur bes ausgebehnten Gebirgeftriches, welcher Die Eifel genannt wird, und einen großen Theil ber Regierunge-Begirfe Trier, Machen und Cobleng einnimmt. Sier befinden fich in runden Bablen ausgedrudt 300,000 Morgen obes land, 322,000 Morgen Bild = und Schiffelland, welches fast jeder Cultur und Benugung entbebrt.

Die Melioration biefes Striches ift in ben letten Jahren vielfeitig ber Wegenftand ber Unter-

fuchung und bes Studiums ber Landesbehörden und einfichtiger Landwirthe gewefen.

Es fieht feft, bag ber größte Theil biefes unbenugten landes nach ben Berhaltniffen bes Bobens und bes Klimas zur ergiebigen Bald-Cultur vollfommen geeignet ift, und bag felbft ein fleinerer Theil in Beriefelunge: Biefen umgefchaffen werben fann. Siftorifch ift es umftandlich nachgewiefen, bag bie Berhaltniffe ber Boben Gultur in früheren Beiten in ber Gifel viel glangender maren, ale fie jest find, daß bie Soben mit ben iconften Walbungen prangten, die Biebzucht reichlich in den Thalern verbreitet mar.

Durch die Ungunft der fpater eingetretenen Berhaltniffe, durch Rriege, Geldnoth, ichlechte Aufficht und Bermaltung ber Walbungen, jum Theil auch burch bas Borfdreiten ber Induftrie, ber Fabrifen, bes Berg- und Suttenwesens und ben baburch veranlagten gesteigerten Bedarf an Brenn-Material find bie Balbungen nach und nach gefallen und ausgerodet worben. Die physischen Grunde, warum burch biefe

Entwaldung der Boden sich bedeutend verschlechtert hat, sind ebenso vollständig ermittelt, als die Gewißebeit, ihn durch neue Walde und Wiesen-Anlagen wieder verbessern zu können. Die Ueberschwemmungen der kleineren Flüsse und Bäche, welche jest von Zeit zu Zeit gewaltige Berheerungen anrichten, waren früher viel seltenere Erscheinungen. Die Wiederbelebung der alten Begetation würde die fließenden Wasser zu ihrer ursprünglichen Einschränfung zurücksühren. Durch die Entwaldung hat sich das Klima bedeutend verschlechtert. Die dichten Rebel des hohen Benns bei Montsoie dringen jest zeitweilig bis nach Aachen vor, verderben dort die Cultur der Baumfrüchte und Gemüse, während sonst in dieser Gegend und in andern glücklich situirten Thälern der Weinbau mit Erfolg betrieben ward.

So hat sich denn aus den vorgenommenen Untersuchungen ergeben, daß die allmählige Wiederbes waldung der Hochebenen und der Berghänge der Eifel und die Anlagen von Riefel-Wiesen in den dafür geeigneten Gegenden dieses Gebietes ein dringendes Bedürfniß der Landeswohlfahrt sei, dessen Befriebigung so rasch herbeigeführt werden muß, als irgend thunlich, wenn nicht durch die Lässigfeit das Uebel

größer werden foll.

Die Deben ber Gifel find zum bei weitem größten Theile ungetheilt in ben Sanden ber Gemeinden, ein kleinerer Theil vorzüglich im Regierungs = Bezirke Trier befindet sich ebenfalls ungetheilt im Besige mehrerer Miteigenthumer unter bem Namen: "Erbschaften, Markgenossenschaften und Gehöfeschaften;" ber allerkleinste Theil bagegen ift raumlich abgegrenztes Privat-Eigenthum.

Die Provinzial-Behörden sowohl als Euer Koniglichen Majestat treu gehorfamften Stande ber Meinproving haben alle Mittel, welche gur Erreichung bieses Zweckes führen können, genau und um=

ftanblich geprüft und erwogen.

Es hat sich baburch ergeben, daß sich in dieser Beziehung allein auf bas Gemeinde-Eigenthum ein Einfluß ausüben läßt, welcher von gludlichem Erfolg sein wurde, und hierdurch ware das Größte und Meiste erreicht. Für die Durchführung der Sache liegt die größte Schwierigkeit in der großen Armuth der Eifel-Bewohner und namentlich in dem Umstande, daß die Gemeinden zum großen Theile noch armer als die Privaten sind und daher kann nur allein mit bedeutenden Borschüssen aus der Staatskasse der Zweck erreicht werden.

Die treu gehorsamften Stande ber Rheinproving ftellen baber an Guer Koniglichen Majeftat bie

Allerunterthanigfte Bitte:

Ein Cultur-Gefet für die Deben und Haide-Ländereien der Eifel, in soweit sich bieselben im Besitze der Communen befinden, Allergnädigst veransassen zu wollen, durch welches die Gesmeinden genöthigt werden, die für zweckmäßig erkannten Wald und Wiesen-Culturen auf ihren Grundstücken von Staatswegen und unter Staats Aufsicht statisinden zu lassen, und welches die dazu nöthigen Borschusse aus Staats Mitteln, gegen niedrige Zinsen und die Amortisation regulire und festsege; daneben aber auch die Provinzial-Behörden anweisen zu lassen, die Verhältnisse der möglichen Culturen der Deben und Haide-Ländereien in den übrigen Gebirgogegenden der Rheinprovinz noch näher zu untersuchen, sestzustellen und die geeigneten Maaßregeln zur Erreichung dieses Zweckes in Vorschlag zu bringen.

Euer Königliche Majestat wurden durch die Allergnädigste Gewährung dieser Bitte die Wohlfahrt vieler Taufenden Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen auf ferne Geschlechter bleibend begrunden und beren bantbarlichste Anerkennung Sich ebenso fehr versichern, wie biese tief begrundet in ben herzen

Allerhöchft Ihrer gehorfamft getreuen Stande auf immer feftftebt.

In tieffter Chrfurcht erfterben

Guer Röniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 5. Detober 1852.

#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Ronig, Alleranadiafter Konig und Gerr!

ausmundenden Gifenbahn, Grade betrifft. Bebufs Berftellung einer ununterbrochenen Berbin= grenge ber Proving.

5. Beiterführung einer Guer Roniglichen Majeftat erlauben fich treu geborfamfte Stante allerunterthanigft eine der in der Rheinproving Bitte porzutragen, welche bie materiellen Intereffen ber gesammten Proving in bobem

Das Comite einer projeftirten Gifenbahn gwifden Coln, Cobleng und Bingen bat dung zwischen derselben und und mit der Petition angegangen, diefes Projeft zu befürworten und sowohl bie Erlaubniß einer Gijenbahn an ber Gud: ju beffen Ausführung, ale bie Gemahrung jeder möglichen Unterftugung Seitene bes Staates

berbeiguführen.

Benn wir nun auch bei ber Rudfichtenahme, die wir jedem Theile und jedem Intereffe ber Proping zu widmen verpflichtet find, Unftand finden mußten, bem Antrage fur bas linterheinische Gifenbahnproject ju willfahren, ba und bie fichere Runde vorliegt, bag abnliche Bahnprojecte auf ber rechten Rheinseite ber Proving unter Mitwirfung ber Staatsbeborbe aufgestellt find: fo haben wir bennoch bie hohe Bebeutung einer burch bie gesammte Proving burchführenden Gifenbahn mit voller Ueberzeugung erfannt.

Schon jest und in nachfter Bufunft erbliden wir Deutschland von einem Gifenbahn = Rege bebedt, welches nicht nur bem innern Berfehr nach ben wichtigften Richtungen bin bie Borguge biefer Communis cation gewährt, fondern auch Berknupfungepunfte mit ben großen Bafen und Sandeleftabten bes Muslandes barbietet und baburch bem internationalen Berfehreguge bie fünftige Richtung unferm Baterlande

porzeichnen wird.

Große Schienenwege aus bem Beften, Norben und Norboften fuhren nun amar bis an unfre Proving, finden aber bort auch ihre Endpunfte, indem es an einer Beiterführung nach Guben bin, an einer verbindenden Mitte gwifden Paris, Antwerpen, Solland, Samburg und Berlin einer Geits und ben Main und Dberrheinischen Bahnen anderer Seits bier noch ganglich feblt. Gehr nabe liegt bas ber bie Beforgniß, baß bei langerer Fortbauer bes Mangels einer Schienenverbindung burch bie gange Broving bindurd, andere ununterbrochene Berfehregunge fich geltend machen muffen und unferer an Bevolferung und Raturerzeugniffen fo reichen, im Gewerbfleife und Sandelsbetriebe bervorragenden Proving Die zeitgemäße Lebensregung in bobem Grade ichwächen werben.

Bur Berbindung ber entlegenften Theile bes Staates ift ber Ausbau ber großen Ditbahn aus Staatsmitteln befchloffen worben. Darum begen auch wir zu ber vaterlichen Gulb Guer Koniglichen Dajeftat bas vollfte Bertrauen, bag nicht in mitten unferer gewerbreichen Proving jenes einflugvolle, fur bobere

Berfehrsthätigfeit enticheibenbe Communications = Mittel ferner entbehrt werben foll.

Un Gure Ronigliche Majeftat erlauben fich baber treu gehorfamfte Stande Die Allerunterthaniafte

Bitte ju richten, bag Allerhochftdiefelbe ju befehlen geruben wollen:

Daß burd Beiterführung einer ber in ber Mheinproving ausmundenden Gifenbahnen eine ununterbrochene Berbindung berfelben mit einer Gifenbahn auf ber Gudgrenze ber Proving bergefiellt werben, und bag bas Konigliche Minifterium fich mit ber Prufung ber bes Endes ichon bestebenben ober noch anzuregenden Projecte befaffen, babei felbftrebend bem linterheinischen Projefte die geeignete Berudfichtigung juwenden und bie Wahl und Richtung ber Bahn feststellen folle.

Wir erfterben in tieffter Ehrfurcht

#### Guer Roniglichen Dajeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 9. Detober 1852.

#### Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Gerr!

Euer Königlichen Majeftat wollen ben treu gehorsamften Standen es allergnadigft erlauben, 4. Betreffend die Irren nachftebende allerunterthanigfte Bitte an Allerhöchstefelben ehrfurchtevoll zu richten. Seitanstalt zu Siegburg.

Die treu gehorsamsten Stände verkennen es nicht, daß der Hauptzweck der Siegburger Provinzials Irren-Anstalt dahin gerichtet ist, außer der Sicherstellung die aufgenommenen Irren gut zu verpstegen und Behufs ihrer Heilung ärztlich zu behandeln, die Anstalt mithin dem Zwecke der Sicherheit, Humanität und Wissenschaft gehörig entsprechen muß. Allein es ist auch eine der heiligsten Pflichten der Provinzial-Bertretung, mit der möglichen Sparsamseit zu versahren und sich die Gewisheit zu verschaffen, daß die betreffenden Ausgaben nothwendig und zweckdienlich sind. Die Klage über die zu großen Kosten sind aber allgemein und von dem vorhergehenden Landiage in dem Grade anerkannt worden, daß sie deren Abhülfe nur durch Anbahnung einer Reorganisation der Anstalt erreichbar hielten.

Die treu gehorsamsten Stände theilen insbesondere die Ueberzeugung, daß nicht unbedeutende Ersparnisse ermöglicht werden fonnen, ohne dadurch die Anstalt in Bezug auf ihre Berufserfüllung im mindesten zu gefährden. Die gute Berpflegung, Behandlung und heilung der Irren scheint aber nach der bisherigen Erfahrung nicht sowohl der hauptzweck der Anstalt zu sein, als vielmehr die in den

Borbergrund geftellte miffenschaftliche Ausbilbung.

Die Siegburger Unstalt ift aber ein auf Koften ber Provinz errichtetes und unterhaltenes Institut und wenn baffelbe auch Gelegenheit zur Sammlung wissenschaftlicher Beobachtungen gewähren muß, so burfen baburch boch feine über ben eigentlichen Zweck ber Unstalt hinausgehende unverhältnismäßige

Ausgaben berbeigeführt werben.

Die desfallsige Controlle und Einwirfung ist der Provinzial-Bertretung aber dadurch erschwert, daß die Berwaltungs-Controlle einer Commission übertragen ift, in welcher der technische Rath, der Regierungs- und Medizinal-Beamte im Berein mit dem Regierungs- Präsidenten durch die Legterem bei Stimmengleichheit eingeräumte Entscheidung, den Ausschlag gab, was somit die Stimmen der von der Provinzial-Bertretung gewählten Mitglieder der Commission unwirksam macht. Ift es überhaupt höchst nöthig und wünschens- werth, daß den Anträgen und Beschlüssen der Provinzial-Bertretung eine größere Berücksichtigung als disher zu Theil werde, so ist dies insbesondere bei Instituten unerläßlich, die lediglich im Interesse der Provinz errichtet sind und auf deren alleinige Kosten erhalten werden, zumal die Communal-Beischläge in hiesiger Provinz eine sast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Unter diesen Umständen halten wir uns daher sur verpslichtet, den von der vorigjährigen Provinzial-Bertretung formirten, aber von den hohen Ministerien ohne hinreichende Motive zurückgewiesenen Antrag auf Jusammenseyung der Berwaltungs-Commission sur Siegburg und auf eine bisher vermiste Einwirfung der Provinzial Bertretung aus drei gewählten Kändischen Mitgliedern unmittelbar bei Euer Königlichen Majestät ehrerbietigst zu wiederholen.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

# Guer Königlichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 9. October 1852.



# Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Gerr!

5. Bewilligung eines Bu= Die von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl = Lechenicherstraße auf der Cöln-Luxemburgers schusses von 9000 Thrn. Bezirköstraße auszubauende Strecke in einer Länge von 1720 Ruthen, deren Ausbau 18000 ans der Staats-Kasse zum Thrn. koften wird, durchschneidet die Staatswaldungen mit eirea der Hälfte der anges burger Bezirköstraße von gebenen Länge.

vberhalb Hermutheim bis Das Holz biefer Waldungen, bessen Abfuhr bisher sehr erschwert war, wird nach zur Brühl-Lechenicherstraße. Bollendung ber Straße einen erleichterten Absat nach Coln und Umgegend einer Seits und über Liblar in die dasige holzlose Gegend anderer Seits sinden; unter den Ankaufern wird eine bedeustendere Confurrenz eintreten; die Preise des Holzes muffen nothwendig steigen und der Staat wird eine

bedeutende Diebr-Ginnahme beziehen.

Wenn auch ber Staat nach bem Regulativ vom 17. November 1841 keine Berpflichtung hat, an ben Baukosten ber burch seine Waldungen führenden Bezirksstraßen Theil zu nehmen, so wurde er diese Berpflichtung haben, wenn der durch diese Waldungen führende Weg zur Bezirksstraße nicht erhoben sei; er wurde nach dem bezogenen Regulativ verpflichtet sein, die durch seine Waldungen führende Strecke als Communalweg auf seine Kosten auszubauen.

Alle an die Straße anschießende Gemeinden haben zum Bau berselben bedeutende Gelbopfer gesbracht und obschon von den Gemeinden der Straßenbaufonds zusammengebracht, und von den Staatss Baldungen dazu keine Beiträge geleistet worden, so steht durch diesen Straßenbau dennoch dem Staate

ein gewifferer und größerer Bortheil in Aussicht, ale einer ber Gemeinben.

Es erscheint daher billig, daß von Seiten des Staats ein angemessener Zuschuß gemacht werde und die interimistische Provinzial = Vertretung wagt es an Eurer Königliche Majestät die treugehorsamste Bitste zu richten:

einen Bufchuß von 9000 Thir. aus der Staatstaffe Allergnädigft zu bewilligen. Wir ersterben in tieffter Ehrfurcht

#### Guer Königlichen Majeftät

treu gehorfamfte Stande ber Rheinproving.

Duffelborf, ben 9. October 1852.

#### Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

6. Aufnahme der GeMeineschause von Süchteln gusbau der 22/3 Meilen langen Wegestrecke von Süchteln nach Straelen unter Deihülfe der Bezirksftraßen.

Die Gemeinden Straelen, Wankum, Grefrath und Süchteln haben den chaussemäßigen Mach Straelen unter die üblichen Staats-Prämie von 3000 Thir. pro Meile aus eigenen Mitteln bewirft und hierburch im Ganzen einen Kostenbetrag von 56,000 Thir. aufzubringen gehabt. Die gestattete Erhebung von Chausses-Geld bietet lange nicht die Mittel dar, die Unterhaltungskosten dieser sehr frequenten Straße zu besten, und ebenso liegt es außer den Kräften der betheiligten Gemeinden, dieselben noch ferner zu tragen, wenn sie nicht andere in Angriff genommenen und eben so dringend nöthigen Straßenbauten ruhen lassen sollen.

Durch ben Ausbau ber gedachten Strafe wird ber Zweck erreicht, daß langs ber Staatsgrenze von Nachen bis Cleve die Orte Linnich, Erfelenz, Dahlen, Gladbach, Biersen, Süchteln, Grefrath, Wanfum, Straelen, Gelbern, Revelaer, Weze und Goch unter sich und bem Nachbarlande Holland über

Nymwegen wie über Benlo fich näher gebracht, burch birecte Anschlüsse an die Wesel = Benloer Staats=
fraße wie an die Erefeld = Benloer und Coln = Benloer Bezirköstraße mit dem auf dem linken Rheinuser
vorhandenen Straßennege in die möglichst beste Berbindung treten, zudem durch Berührung der Ruhrort=
Erefeld = Gladbacher Eisenbahn am Bahnhofe zu Viersen eine neue Aber für den Berkehr mit dem Rheine
und der Ruhr wie besonders mit dem vielverzweigten Eisenbahnnege des diesseitigen Staats eröffnet werde.

Die treugehorfamfte Provinzial = Berfammlung von der Wichtigkeit bes fraglichen Strafenzuges für ben allgemeinen Berkehr volltommen überzeugt, magt es an Eure Königliche Majefiat die allerun=

terthanigfte Bitte ju richten, Allergnabigft ju befehlen:

baß bie Strafe von Suchteln nach Straelen in die Reihe ber Bezirfe : Strafen aufgenommen werbe.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

## Guer Königlichen Majeftät

treu gehorfamfte Stande ber Rheinproving.

Duffelborf, ben 5. October 1852.

# Mllerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König, Mllergnädigfter König und Gerr!

Guer Königlichen Majefiat erlauben fich bie treu gehorfamften Stanbe bie Berlegung ber 7. Berlegung ber Coin= Richtung ber Coln-Luxenburger Bezirfeftrage von Lunebach über Barweiler, Krauticheid nach Lurenburger : Bezirfeftrage von Lunebach über Bar= Reuerburg ftatt über Lichtenborn gang geborfamft ju beantragen. Dbgleich legtere Richtung weiler nach Rranticheid. fich auf bem Bergeichniffe ber Begirfoftragen feit bem Jahre 1841 befand, fo ift ber gebaute Theil von Lunebach bis Lichtenborn eirea 1260 Ruthen boch größtentheils aus Kreismitteln gebaut worden, ber von Lichtenborn nach Rrautscheib noch auszubauende Theil beträgt noch 2090 Ruthen. Diefe Strecke ift gang bergig und bat noch Steigungen von 15 Boll per Ruthe und ift namentlich im Winter mit ichwer belafteten Fuhrwerfen nicht wohl obne Borfpann fahrbar. Dagegen ift bie Richtung von Lunebach über Barweiler ftete auf ber Ebene burch ein bevolfertes Thal, beren Bewohner fich burch llebernahme ber Landenifchabigung auf ber gangen Richtung fowie jur Beftreitung ber Roften nicht unbedeutender Sandleiftungen fur Planumsarbeiten, Graben und Bofdungen verpflichtet, bie bieber feine Begirfe = noch Rreisftrage befigen und baber weber mit bem Sauptorte bes Rreifes, noch mit bemjenigen bes Regierungs. bezirfe burch eine folche Strafe in Berbindung fteben.

Die treu gehorsamsten Stände finden sich um so mehr veranlaßt, um Aufnahme der Richtung von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid in die Reihe der Bezirksftraßen zu bitten, als in dieser Richtung die Fortsetzung der von Euer Majestät bereits genehmigten Gemeinde Ehausse von Oudter bis Lichtenborn durch den dortigen Bezirk über Kopfscheid, Warweiler, Lambertsberg, Gruwelscheid sodann durch den dortigen Geweberwald über Oberweiler, Liesem und Rittersdorf nach Bittburg sich anknüpft und hierin das sicherste Mittel zur Hebung der Landwirthschaft, des Handels und Gewerdes der dortigen Gegend erfannt wird. Dagegen würde die Strecke von Lünebach über Lichtenborn nach Krautscheid als Kreisstraße zu betrachten und als solche ferner zu unterhalten sein. In Berücksichtigung vorangeführter Gründe haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen,

welche in tieffter Ehrfurcht erfterben

Guer Roniglichen Majeftat treu gehorsamste Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 7. October 1852.

# Allerdurchlauchtigfter, Grofmächtigfter König, Allergnädigfter König und Herr!

8. Aufnahme der Kreisstener Roniglichen Majeftät erlauben fich die treu gehorfamsten Stände der Rheinprovinz ein ftraße von Prüm über Büstesheim in Gefuch um Aufnahme der jest vollendeten Kreisftraße von Prüm über Büdesheim nach hillessgnäbelier der Bezirfsstraßen. heim in die Zahl der Bezirfsstraßen unter dem Namen Prüm-Coblenzer Straße, zur allersgnäbigsten Berücksichtigung allerunterthänigst vorzutragen.

Die gedachte Strafe durchzieht in einer gange von 5922 Ruthen die Rreise Prum und Daun, geht in Prum von ber Nachen-Trierer Staatsftrafe aus und mundet in hillesheim in die Nachen-Coblenger

Staateffrage.

Ihr großer Nugen für biese Gegend und ben allgemeinen Berkehr ift unbestreitbar, benn nicht nur wird sie als Poststraße zur täglichen Postverbindung zwischen Prüm und Coblenz gebraucht, sondern mittelst derselben sind die Einwohner der meisten Ortschaften der Kreise Prüm und Daun, welche lediglich Ackerwirthschaft treiben, in den Stand gesetzt, den Ueberfluß ihrer Ackererzeugnisse nach den als nächste Absatzeulen dieser Gegend gelegenen Städten Eupen, Aachen, Trier und Coblenz zu bringen und dorten zu verwerthen.

Die Unterhaltung ber in ben Areisen Prüm und Daun ausgebauten Areisstraßen wurde aber bei ben großen Opfern, welche die Areisbewohner berselben bereits zum Ausbau der Straßen gebracht, zu schwer fallen, um zum Ausbau solcher bereits projektirten Straßen, welche die Erhaltung ihres gedrückten Bohlstandes dringend erheischt, ferner etwas Orbentliches leisten zu können, und in Berücksichtigung dessen haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen Allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen und

erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Röniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Ribeinproving.

Duffelborf, ben 6. Detober 1852.

# Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und herr!

9. Uebernahme ber Stras Suer Majestät treu gehorsamsten Ständen ist von den Städten Remagen und Sinzig die Benstrecke von der Ahrbrücke Prüfung der Bitte vorgelegt worden, eine Wegestrecke, welche von ihnen normalmäßig außbei Sinzig über Kripp bis gebaut wurde, in die Reihe der Bezirksstraßen zu erheben. Da die fragliche Wegestrecke vom Durchschnittspunkte der Altenahr Sinziger Straße mit der Cöln Mainzer dis zum Meine dem Orte Kripp führt, an letzterer Stelle sich auch die Staatsfähre der Stadt Linz besindet und somit als Fortsetzung der Altenahr-Sinziger Straße angesehen werden muß, die Verbindung zwischen der Stadt Linz und dem Westerwalde einerseits, der Ahrgegend und hohen Eisel andererseits herstellt, so glauben Euer Majestät treu gehorsamste Stände, insofern die gedachte Strecke normalmäßig chaussirt ist, die Uebernahme derselben auf den Bezirkssonds um so dringender empsehlen zu müssen, als Sinzig und Remagen den Bau ohne Bewilligung einer Prämie vollzogen zu haben behaupten.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Roniglichen Dajeftat

treu gehorsamste Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 8. Detober 1852.

#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König, Alleranädiafter König und Gerr!

Guer Ronigliden Majeftat erlauben fich bie auf allerhochften Befehl versammelten Provinzial= Stande, Die Bitte ber Bewohner bes Bleibache, Dleffbach und bes Schleibener Thales ber 3meigbahn von der Coln-Eifel, beren Berarmung und Roth bereits einen boben Grad erreicht bat, welchem Roth= ftande bauernd und erfolgreich nur burch bie Unlage einer in bie Colner-Nachener Bahn munbenbe Zweigbahn abgeholfen werben fann, allerunterthanigft vorzutragen.

10. Berftellung einer Machener Gifenbabn in Die Gifel.

Auf biefem Bege allein fann nämlich bas nothige Brennmaterial jur Gewinnung ber reichen Shape jener Berge und ein billiges Transportmittel ber gewonnenen fur bie Induftrie fo bochft wichtis gen Robproducte beschafft werben, beren Berbaltniffe jeboch nicht ber Art find, daß fich leicht Unterneh= mer gur Ausführung biefes Projette finden werben, ba es unmöglich ift, einen fofortigen fichern Gewinn nachzuweisen, beren Segen aber nicht allein in ben bereits berührten Produften ber Induftrie, fondern auch burch bie mögliche Bebung ber Boben-Cultur bei Bufuhr bes borten als Dungungs-Mittel jum Aderbau unenibehrlichen Ralfes und zur Abfuhr bes gewonnenen leberschuffes eben fo andauernd als fegenreich auf die bezeichnete Gifel - Wegend wirfen wird, insbesondere aber noch ift die Bewirfung ber ichnellen und wohlfeilen Communication ber Gifel mit bem Steinfohlenbeden ber Reviere von ber Worm und von ber Inde von fo bedeutender Bichtigfeit, bag ohne biefe bie gablreichen Gifenwerke und Bleis Schmelgen jum ganglichen Erliegen fommen mußten, ba bas Brandholg bafelbft theuer und felten ift, bie Steinfohlen und Roafs aber bedeutend wohlfeiler auf ber Gifenbahn gu beziehen maren.

Die unterthänigfte Provingial = Bertretung magt baber Guer Majeftat Die Allerunterthanigfte Bitte vorzutragen, bag Allerhochftdieselben geruben mogen, bem befagten Plan bie allerhochs fte Aufmerkfamkeit guguwenben, und bemfelben alle bem Staats-Intereffe entfprechenbe Unterftubung Allergnabigft angebeiben zu laffen.

Bir erfterben in tieffter Ebrfurcht

## Guer Roniglichen Dajeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 8. October 1852.

#### Allerdurchlauchtigfter, Grofmächtigfter Ronig, Allergnädigfter Ronig und Gerr!

Bon ber Gemeinde Albenhoven ift eine Strafe von Albenhoven bis Pattern-Bauschen in vonAlbenhoven biePattern= einer Lange von 537 Ruthen mit einer Staats- Pramie von 2300 Thir. gebaut worden, um Sanschen unter Die einem langft gefühlten, bringenden Bedürfniffe abzuhelfen.

11. Aufnahme ber Strafe Begirfeftragen.

Diese Begeftrede ift die unmittelbare Fortsegung ber Julich : Sittarder Begirtoftrage, indem seit Eröffnung ber rheinischen Gisenbahn, diefe bie Sauptftrage von Machen nach Coln geworben ift und durch den Ausbau der in Fragestehenden Strafe Die Julich Sittarder Bezirfostrafe ihren Communifationswerth wiedergewinnt, ben fie burch bie rheinische Gifenbahn verloren hatte, auch eine birefte Berbindung mit den induftriellen Ortschaften Eschweiler und Stollberg und den bafigen Rohlengruben und Ralfofen bergestellt und badurch fur ben öffentlichen Berfehr von außerordentlichem Ginfluß wird, indem ichon jest diese Strede taglich von vier Poftwagen und bis gu 100 und mehr Fuhrwerfen befahren wird, fo bag biefer Weg burch bie Ginführung des Chauffee = Gelbes eine bedeutende Ginnahme fur ben Bezirfoftragen = Baufondo liefern wird.

Die Gemeinde Albenhoven ift mit einer Bittschrift um Erhebung bieser Strafe gur Bezirks. ftrafe eingefommen und die Konigliche Regierung zu Nachen hat dieselbe ebenfalls beantragt.

Die interimistische Provinzial-Bertretung erlaubt fich bemnach Guer Koniglichen Majeftat Die treu-

gehorfamfte Bitte vorzutragen, bag Allerhöchftbiefelben geruhen mögen:

Die Erhebung ber Strafe von Albenhoven bis Pattern . Sauschen gur Bezirfostraße Allergnäbigft auszusprechen.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Roniglichen Majeftat

treu gehorsamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, 9. October 1852.

# Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

12. Uebernahme der Gemeinde-Chausee von Suceeswagen nach Soltereichen als Staatoftraße.

Die Sammtgemeinde Sudeswagen beantragt bie Aufnahme ber Communal = Chaussee von Sudeswagen nach höltereichen in die Cathegorie der Staatsstraßen, mit der Berpflichtung für hudeswagen, das restirende Bau-Capital von 13050 Thaler nebst Binsen zu deden, und 2000 Thaler zum Brüdenbau berzugeben.

Diesen Antrag hat die Königliche Regierung unterm 4. August dieses Jahrs ablehnen zu muffen geglaubt, "weil zu dem nothwendigen Neubau einer Brude über die Bupper feine Fonds zur Disposition ständen, und ferner dieser Communalstraße die Berbindung, Wichtigkeit und Frequenz sehle,

um folde gur Uebernahme ale Staatoftrage boberen Ortes beantragen gu fonnen."

Die treu gehorsamst unterzeichneten Stande haben sich ber genauesten Erwägung der Sachlage unterzogen, und sind der Ansicht, daß die gedachte Straße und zwar besonders bei Bollendung der bereits Allerhöchsten Orts genehmigten Straße von Dunnwald über Odendahl nach Dabringhausen allerdings die zur Aufnahme unter die Staatsstraßen erforderliche Wichtigkeit erlange, daß aber vorerst das dringende Bedürsniß bes Neubaues der auf der mehrgedachten Straße den Bertehr einschränkenden schadhaften Bupperbrücke vorliege.

Da indessen die Gemeinde bei ben wie nachgewiesen vorzüglich auch durch frühere Wegebauten zu einer bedenklichen Sobe gestiegenen Communalsteuern zur Aufbringung der ganzen zur Reparatur ersforderlichen Summe nicht im Stande ift, so erlauben fich die treu gehorsamsten Stände die allerunterthäs

nigfte Bitte gu ftellen, Guer Ronigliche Majeftat wollen Allergnabigft geruben :

wenn für jest bie Aufnahme ber ermähnten Communalftraße in die Reihe ber Staatoftragen noch nicht erfolgen fonne,

zu befehlen:

baß ber Gemeinde Sudeswagen bie über ben von derfelben aufzuhringenden Betrag von 2000 Thaler erforderlichen Mittel zum Neubau ber Brude bewilligt werden.

Wir erfterben in tieffter Chrfurcht

## Guer Königlichen Majeftät

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, 9. October 1852.

#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Alleranadiafter Konig und Berr!

Guer Majeftat treu gehorfamfte Stande glauben ben Bunfden lanbesväterlicher Fürforge ju entsprechen, wenn fie aus Ruglichfeitsgrunden, ba ber Ausbau ber Strafe von Julich von Beineberg nach Inlich. nach Duren nach bem ganbtags = Abiciebe vom 15. September 1852 burd Bewilliqung einer Bramie gesichert ift, die Gemeinden von Beineberg, Dremen und Randerath eine gleiche fur die Strede von Beinoberg nach Sulid unterftellen, Guer Majeflat unterthanigft zu bitten magen, angubefehlen alleranabigft geruben ju wollen, ben Ausbau biefer gedachten Strafe noch in biefem Sabre mo moglich vorzunehmen.

Indem die Machen-Duffeldorfer Gifenbahn im Rovember biefes Jahres eröffnet wird, fo ift es von unberechenbarem Bortbeile fur bie angrengenden Gemeinden berfelben, burch biefe Strafe ben Berfebr au eröffnen, ba biefer Beg bie entsprechenbe Berbindung fur Rord - Brabant jum Anschluß an bie Gifenbabn bei Linbern fichert, und funftig bie Colonialmaaren, Twifte zc. über Rotterbam, ben Gub = Bil= belme = Canal und Roermunde billiger und rafder bezogen werben fonnen, ale auf bem bieberigen Bege vom Rhein ber ; binwiederum Die biefeitigen Berfendungen fur Rotterbam, Bremen, Samburg zc. über biefe Route portbeilhafter bewerfftelligt werben fonnen und es endlich thatfachlich feffftebt, bag nach vollenbetem Baue eine bedeutenbe Perfonen - Frequeng auf biefer Strafe erfolgen wirb.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Roniglichen Majeftät

treu gehorsamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 11. October 1852.

### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter Konig und Gerr!

Guer Majeftat treu gehorfamfte Stande wagen bie unterthanigste Bitte jum Ausbau einer Communal-Strafe von ber Machen-Roermonder bei lebach über Immendorf und Burm nach bem Babnbofe ber Machen Duffelborfer Gifenbahn bei Lindern ale Berbindungemeg mit ber Bulich: Sittarber und Nachen: Noermonder Bezirfostraße, eine Staats: Pramie von 6000 Thirn. ben angrengenden Gemeinden, fo wie nach vollendetem Bane bas Recht ber Erhebung von Chauffcegelb Allergnäbigft zu bewilligen.

14. Bewilligung einer Staate:Pramie jum Bau ber Gemein = Chauffee von Uebach über Immendorf und Burm nach Lindern.

Diefer untertbanigften Bitte magen bie treu geborfamften Stanbe bie Grunde gur Seite gu ftellen, bag

1) burd biefe Bewilligung in Immenborf ber Anfdlug an bie Julid. Sittarber Begirfeftrage vermittelt und dadurch den Aderbautreibenden eines großen Theiles der Kreife Geilenfirchen und heinsberg die Gelegenheit geboten wird, bie bedeutenden Lager von Ralf und Fettfohlen bei Efcweiler zu erreichen und hier durch die Benugung bes Ralles bes fich vortreffich bemabrenben Dungmittels ben Aderbautreibenben möglich gemacht wirb.

2) Bird bei Uebach bie Machen = Roermonder Bezirfoftrage erreicht und baburch biefer febr be= völferten Gegend ber Transport von Steinfoblen bes einzigen bort zu erhaltenben Brennmaterials aus

ben reichen Lagern bei Bergogenrath ermöglicht.

3) Chenfo auf beiben Begirfoftragen ber Getreibe - Transport nach Machen, bem einzig vorbande= nen Marftplage bedeutend erleichtert und enblich

4) bie Berbindung mit bem Bahnhofe ber Machen = Duffelborfer Gifenbahn bei Lindern auf ber Julich = Beinoberger Strafe erzielt.

Bir erfterben in tieffter Ehrfurcht

#### Guer Königlichen Majeftät

treu geborfamfte Stande ber Rheinproving.

Duffelborf, 11. October 1852.

## Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter Ronig und Derr!

die Begirfsftragen.

15. Uebernahme ber Der Ausbau einer Strafe von Lechenich über Bergheim bis Reuß ift von ben betreffenben Strafe von Ledenich über Gemeinden nach bem Plane eines Koniglichen Wegebaumeifters in Angriff genommen worden Bergheim nach Reuß unter und bie Bollendung beffelben mit bem Jahre 1854 gu erwarten. Durch biefe Strafe wird eine Berbindung der auf der linten Rheinfeite von der Stadt Coln ausgehenden zwei Gifenbahnen, brei Staates und vier Bezirfeftragen vermittelt und bem fo febr gefühlten Mangel einer ber Erft

entlang gebenben Strafe abgeholfen.

Die Bichtigfeit ber Strafe wird baburch motivirt, bag bie verschiedenen Wegenden, welche biefelbe durchzieht, die mannichfachften Produfte abzusegen oder zu beziehen haben. Go merden von ber Rheiniichen Gifenbahn und von Reuß Steinfohlen bezogen, zwischen ben Gemeinden und Rreifen unter fich findet wechselseitiger Absat von Brauntohlen, Solg und bergleichen Statt, ben Aderbautreibenben biefer frucht= baren Wegend wird die Gelegenheit bargeboten, ihr Getreide und fonftigen Produfte auf ben Martt gu Reuß ober burch bie Gifenbahnen und Straffen nach allen Richtungen bin abzusegen.

Die allerunterthänigft unterzeichnete provinzialftandifche Berfammlung von ber Ruglichkeit biefes Strafenzuge fur Aderbau, Sandel und Gewerbe vollfommen überzeugt und in Betracht ziehend, bag bie betreffenden Bezirtoftragenfonde nicht unbedeutende Heberschuffe barbieten und baber auch bie Hebernahme ber Unterhaltung ber Strafe aus biefem Fonds gang julaffig maden, magt es an Guer Koniglichen Majeftat die gehorfamfte Bitte zu richten: allergnabigft befehlen zu wollen, daß die Strafe von Lechenich= Rerpen über Bergheim nach Reuß nach ihrem vollendeten funstmäßigen Ausbau in die Reihe ber Begirto-In tieffter Chrfurcht erfterben ftragen aufgenommen werbe.

# Guer Königlichen Majestät

mann manne nur aufe gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffeldorf, ben 7. October 1852.

# Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Rönig! Allergnädigster König und Berr!

16. Aufnahme ber Goch: Euer Roniglichen Majeftat treu gehorfamfte Stande = Berfammlung bat ben bei ihr ange-Eranenburger Communal: brachten Antrag 115 dans auf na managent ret fra fatuning at appeartunger in ber den Ch um Aufnahme ber God = Cranenburger Communal = Strafe auf ben Etat ber Chanffee unter bie Be= Begirfoftragen ath) bird geregiten, dare blad was annet pittemmended art. , dien munde. girteffragen.

einer forgfältigen Prüfung unterzogen. mit albumganil einen forgfältigen Prüfung unterzogen. Diefe Strafe in ihrer Lange von 4580 Ruthen gehort zu ben anerkannt wichtigften Berbindungewegen des Kreises Cleve. Dieselbe rangiert in fruberer Beit als fogennante "Colnisch = Sollandische Stra-Be" unter ben Staatoftragen britter Rlaffe und wird noch heute fast burch alles Frachtfuhrwerf belebt, bas aus ben Rreifen Gelbern, Rempen, Erefeld, ja aus bem gangen betreffenden Colnifden und Julich's fchen Lande fommt und nach Mymwegen und holland gehet. And artikation antweren benfahrende und

Die Entfernung zwischen Goch und Eranenburg gegen den Umweg über Cleve ift durch den mit Beihulfe einer Staats-Pramie von 3000 Thaler pro Meile, von den betheiligten Gemeinden Goch, Asperden, Reffel und Cranenburg und von dem Koniglichen Forft = Fiefus bezirkoftragenmäßig bewirften

Ausbau, um mehr ale brei Biertel Meile abgefürzt.

Bahrend die Königliche Forftverwaltung von diefem Wegebauwerfe, in Anerkennung bes Bedürfniffes eines guten Solg-Abfuhrmeges bie Roften ber ben Koniglichen Reichswald burchfcneibenden StraBenftrede von 1305 Ruthen bestritten, haben die vorgenannten Gemeinden beim Mangel sonstiger Mittel durch Beräußerung ihres Patrimonial-Bermögens den Baufonds für die anderweite sie betreffende Strasbenlange von 3275 Ruthen bereit gestellt und sich solchergestalt nur mit Muhe und großen Opfern der

übernommenen Berpflichtungen entledigt.

Da nun die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre de 23. October 1846 bewilligte Erhebung eines Wegegelbes für 21/2 Meile, in dem Pachtertrage von jährlich 560 Thaler, wegen des starken Berkehrs auf dieser Route, zur Deckung der Unterhaltungskosten bei weitem nicht ausreicht und die Ausbringung der Lettern, den gedachten Gemeinden neben ihren sonstigen Staats- und Communal-Lasten immer drücken- der wird, so erachtet die treu gehorsamste Stande-Bersammlung sich verpflichtet, Euer Königlichen Masestät biermit die Allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst genehmigen zu wollen:

baß ber fragliche Straßenzug auf ben Etat ber Bezirkoftraßen bes Regierungsbezirks Duffels borf übernommen und dagegen von ber Koniglichen Forstfasse, ber ben Reichswald beruhsrende ratirliche Untheil ber Unterhaltungskosten, alljährlich bem Bezirkoftraßenfonds erstattet

werben moge.

Wir erfterben in tieffter Ehrfurcht

#### Guer Röniglichen Majeftät

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 11. October 1852.

# Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Rönig! Allergnädigster König und Herr!

Das Königliche hohe Ministerium hat auf ben Antrag der vorjährigen Provinzial-Bertretung "die Düren-Euenheimer Straße in die Neihe der Bezirksstraßen aufzunehmen" ben Bescheid ertbeilt:

17. Aufnahme der Düren-Enenheimer Strafe unter die Bezirköftrafen.

"dieser Antrag sei nur unter der Bedingung (von der Regierung) befürwortet, daß die Bemeinden vor der völligen Uebernahme der Unterhaltung, alle nicht normalmäßigen Stellen der Straße umzubauen und in den Stand zu sehen hätten."

Da indessen die genannten Gemeinden ihrer sehr gedrückten Communal-Berhältnisse ungeachtet auf die Herstellung jenes Weges nicht nur eine Summe von 47,055 Thaler, sondern auch seit dem Jahre 1844 jährlich über 1700 Thaler auf dessen Unterhaltung verwendet haben, da ferner die nur theilweise mangelhaste Beschaffenheit der Straße vorzugsweise in Folge Verfügung der Königlichen Regierung im Jahre 1848 dergemäß die Gemeinden, wenngleich auf ihren Untrag, jedoch durchaus gegen ihr eigenes Interesse von der fernern Unterhaltungs-Verpflichtung entbunden wurden, herbeigeführt betrachtet werden tann, so halten die treu gehorsamst unterzeichneten Stände den erneuerten Antrag jener Gemeinden, welche der Wichtigkeit des Weges und der dringenden Nothwendigkeit seiner Unterhaltung ungeachtet zu weiteren Opfern durchaus unsähig sind, für durchaus gerechtsertigt, und erkennen es als ihre Pflicht, Euer Königsliche Majestät unter diesen besondern Umständen allerunterthänigst zu bitten:

Die Aufnahme der Duren-Euenheimer Strafe in ihrem jegigen Buffande unter Die Begirfe-

ftragen allergnädigft anbefehlen zu wollen.

Bir erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Röniglichen Majeftät

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, 9. Detober 1852.



#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Berr!

18. Ertaß eines allgemeinen Geseyes über Immebitar = Fener = Bersicherungswesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial= Fener-Societät.

18. Ertaß eines allge= Die Angelegenheiten ber Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von der zur diesmaligen einen Gesehes über Im: Wahrnehmung der Provinzial-Bertretung berufenen provinzialftändischen Bersammlung wieder= bilder: Bereficher: um einer forgsamen Berathung unterworfen worden.

Ungeachtet einer hauptfächlich ber Concurrenz ber Privat-Gesellschaften beizumeffenden Abnahme bes Bersicherungs-Capitals im Betrage von 4,881,270 Thaler hat sich bas erfreuliche Gesammtresultat ergeben, daß ein Ueberschuß von 62,911 Thir. 26 Sgr. 9 Pfg. und

dadurch eine Berminderung des Ende 1850 bestandenen Desicits von 252,055 Thaler 2 Sgr. 2 Pfg. auf 189,143 Thaler 5 Sgr. 5 Pfg. erzielt worden ist. Die Lebensfähigkeit des Instituts ward hierdurch aufs Neue an den Tag gelegt.

Unterdeß hat im Laufe bes gegenwärtigen Jahres 1852 die Abnahme bes Berficherungs. Capitals in foldem Maage zugenommen, baß es bringend nöthig erscheint, die Societät auf jebe Beise und auf bas Schleunigste in Stand zu fegen, Dieser Abnahme entgegen arbeiten zu fonnen.

Es ift nicht zu verfennen, daß dieses seither mit größerem Erfolge wurde haben geschehen können, wenn die von der vorigjährigen Provinzial Bertretung in Borschlag gebrachten umfassenden Resormen alsbald in's Leben geführt waren, und ist deshalb sehr zu beklagen, daß damit so lange gezögert worden ift. Die im Laufe der Berhandlungen der Provinzial Bertretung gewordenen Mittheilung des herrn Landtags Commissar, daß endlich das auf Grund dieser Resormen revidirte Reglement der Rheinischen Feuer-Societät Euer Königlichen Masestät zur Bollziehung unterbreitet und dessen Publication durch die Gesessammlung genehmigt worden sei, wurde daher auch mit besonderer Freude entgegensgenommen.

Dagegen erregte die Mittheilung lebhaftes Bedauern, daß Euer Königlichen Majestät Regierung von dem früher beabsichtigten Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Immobilar-Feuer = Berfiches rungswesen abstrahirt habe.

Ein foldes Gefet, welches für alle Gefellschaften gleich mäßige Rechte und Pflichten aufstellte, ift aber ein fo bringendes Bedürsniß, — insonderheit für die, im Bergleich zu den Privat = Gefellsschaften in mehrfacher Beziehung weniger frei und gunftig gestellten Provinzial = Fener. Institute —, daß die Bersammlung auf's Neue die Bitte an Euer Königliche Majestät zu richten sich gedrungen fühlt:

"zu geruben, ben Erlag eines allgemeinen Gesetzes über bas Immobilar-Feuer-Berficherungs-

wesen Allergnädigst anordnen zu wollen, "
indem sie zur Erlangung eines Einverftäudnisses über die wesentlichsten Puntte den Weg mundlicher Berhandlungen, respektive Zusammenberufung der Directoren sammtlicher Provinzial = Gesellschaften Allerunterthänigst empsiehlt.

Die Nicht-Genehmigung zweier, das Reglement der Rheinischen Societät betreffenden Bestimmuns gen führte zu neuer Berathung berselben, so wie zur Erneuerung des Einen dieser Antrage in modifis eirter Form.

Auch glaubte die Berfammlung, burchbrungen von der Nothwendigfeit, der Societat zur Erlans gung Aller folder Mittel zu verhelfen, die dazu führen können, der Concurrenz der Privat - Gefellschafs ten mit Erfolg entgegen zu wirken, — als das erfolgreichste dieser Mittel:

bie Unftellung tuchtiger, thatiger Ugenten

beantragen zu muffen, indem die Erfahrung ber neuern Zeit gelehrt habe, daß ohne folche, fur bie Societat thatige, in Unwerbung neuer Berficherungen ben Agenten der Privat = Gefellichaften entgegens wirkende Sachwalter, der Provinzial = Societat unvermerkt immer mehr Abbruch gethan werde.

Diese Antrage so wie beren Motive find in den Anlagen naber ausgeführt, und indem die Bersfammlung um beren Allergnadigste Gewährung des Baldigsten allerunterthanigst bittet, verharren in tiefster Ehrfurcht, als

Guer Roniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande ber Rheinproving.

Duffelborf, ben 6. October 1852.

# Referat des dritten Ausschuffes

über ben Bermaltunge : Bericht ber Direction ber Provinzial : Feuer : Societat.

Der zumeist die besten und gefahrlosesten Klassen treffende Abgang des Bersicherungs-Rapitals von 4,881,270 Thir., welcher sich in dem laufenden Jahre 1852 sogar auf 14,288,690 Thir. erhöht hat, ist ein betrübender Beweis, wie sehr das Bertrauen der Provinz durch die ungünstige Lage des Instituts zu Ende des Jahres 1850 erschüttert, und wie bedeutend diese letztere von regsamen Concurrenz-Anstalten ausgebeutet worden ist.

Es hatte dies schwerlich in dem Umfange Statt haben fonnen, wenn die von der lettfährigen Provinzial-Vertretung in Vorschlag gebrachten umfaffenden Reformen alsbald sanctionirt worden und zur Anwendung gefommen waren, und find die Klagen der Direction, daß alle diese Borschläge noch auf Bestätigung warteten, darum nur zu fehr begründet.

Bum Glud ift endlich vor wenigen Sagen burch ben herrn Landtage : Commiffar, mittelft Refcript

vom 28. September, die Mittheilung ber Provingial = Bertretung geworden:

"baß des Königs Majestät das Allerhöchst Denenselben vorgelegte revidirte Reglement für die "Provinzial=Feuer=Societät der Rheinprovinz zu vollziehen geruht haben, und die Publicas, tion desselben durch die Gesetzsammlung veranlaßt worden ist, und steht somit zu hoffen, daß "nunmehr mit Hülfe dieses neuen Reglements der in den letzen Jahren schwer heimgesuchten "Anstalt eine bessere Jukunst zu Theil werde."

Bu bedauern ift es, daß der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlaß eines Allgemeinen Gesetzes über das Immobilar = Feuer = Versicherungs = Wesen nicht Genehmigung gefunden hat, vielmehr für jest

von bem Erlag eines folden aus bem Grunde abstrahirt worden ift:

"weil die Ansichten der vernommenen Provinzial = Behörden und Provinzial = Bertretungen in "ben einzelnen Provinzen so sehr von einander abweichen, daß ein allgemeines Einverständniß "wegen keines einzigen wesentlichen Punktes des früher beabsichtigten Gesetze vorhanden sei."

Die Nothwendigkeit eines folden allgemeinen Gefeges ift aber fo fuhlbar, bag die Abweichung in ben Unsichten ber verschiedenen Provinzial-Organe nicht als ein ausreichender Grund angesehen werden kann, von ber Emanirung gang abzusehen, und fiellt Ausschuß beshalb ben Antrag:

I. den Erlaß dieses allgemeinen Geseges über das Immobilar Bersicherungs : Wesen wieders bolt nachzusuchen, und zur Erlangung eines Einverftändnisses über die wesentlichsten Punfte, den Weg mundlicher Berhandlungen resp. Zusammenberufung der Directoren sammtlicher Provinzial = Gesellschaften zu empsehlen.

In Bezug auf das beantragte neue Reglement für unsere Rheinische Feuer Societät wird noch eröffnet, daß zwei beantragte Zusätz nicht in dasselbe hätten aufgenommen werden können. Diese sind: daß keine andere, sei es im In oder Auslande etablirte, auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zu Bersicherung von Immobilien fortan in der Provinz Wirksamkeit solle ausüben dürsen, wenn nicht die Zustimmung der Provinzial Bertretung dazu vorher eingeholt und erfolgt sei, und daß dieselbe Zustimmung auch zur Prolongation der Wirksamkeit bereits bestehender Gesellschaften nach Ablauf ihrer Concessionsfrist erforderlich sei.

Die Grunde ber Richtaufnahme werden wie folgt angegeben:

Diese Bestimmung berühre eines Theils das legislative Gebiet und könne daher nur im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung getroffen werden. Andrerseits stehe dem Borschlage auch materiell entgegen, daß es nicht zulässig erscheine, die Wirksamseit der von der Staatsbehörde concessionirten Gesellschaften von der Zustimmung der einzelnen Provinzial Bertretung abhängig zu machen. Die ertheilten Concessionen könnten auf diese Weise ganz annullirt werden. Was der Provinzial Bertretung der Rheinprovinz zugestanden wurde, dürste den Ständeversammlungen, resp. den Organen der einzelnen provinziellen Feuer Societäts Berbände anderer Propinzen nicht versagt werden können.

Die hierdurch modivirte Ablehnung unsers vorjährigen Antrags ift aber zu folgenschwer, als daß bieselbe ohne Weiteres hingenommen werden durfte. Rur im Zusammenhange mit diesem Antrage und in der Boraussegung seiner Genehmigung wurde nämlich gleichzeitig die Streichung des Schlußsages bes 1 des alten Reglements vom 5. Januar 1836 beantragt, welcher wie folgt lautet:

"Reine außerhalb ber Proving, sei es im In- ober Auslande, etablirte, auf Gegenseitig-"feit der Immobilar-Bersicherung gegen Feuergefahr gerichtete Institution soll fortan in der " Proving Wirfsamkeit ausüben durfen."

Der Wegfall dieses Sages ift nun aber in dem neuen Reglement erfolgt, ohne daß die Zulassung von Privat-Gesellschaften, oder die Prolongation bereits in der Provinz zugelassener, von der beantragten Zustimmung der Provinzial Bertretung abhängig gemacht worden sei. — In dieser Zustimmung sah die vorjährige Provinzial Bertretung das beste Mittel, um einer über das Bedürsniß hinausgehenden dem Gemeinwohl eben so als dem Provinzial Institute nicht frommenden, unbeschränkten Zulassung oder Concessionirung von Assecuranz Schellschaften — sedweder Art: sie seien auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründet — vorzubeugen, und beantragte beshalb auch den Wegfall des Obenangeführten, allein auf Ausschließung der auf Gegenseitigseit gegründeten Gesellschaften gerichteten Schlußsaßes des § 1, ohne aber auf diese Bestimmung unbedingt Berzicht leisten zu wollen; wenn auch erfannt wurde, daß es allerdings möglich sein könne, daß die Zulassung einer Gegenseitigkeits Gesellschaft nicht bedenklicher erscheine, als die von Actien Gesellschaften.

Da nun Ausschuß der Ansicht ift, daß die Provinzial-Bertretung das Bedürsniß neuer Zulassungen und Concessionirungen oder die Einschränkung bereits bestehender, nach Ablauf der ihnen gewährten Frist, am richtigsten zu beurtheilen vermöge; sie aber auch das Bertrauen in die hohen Ministerien seigen könne, daß selbige nicht gegen die Ansichten und Wünsche der Provinzial-Bertretung in solchen Dingen versahren werden: so glaubt Ausschuß das Interesse der Provinz und der Provinzial-Feuer-Bersicherungs Anstalt auch dann hinlänglich gewahrt, wenn die Regierung zugestehe, nicht ohne vorherige Einholung des Gut-achtens der Provinzial-Bertretung in den beregten Fällen versahren zu wollen.

Musschuß ftellt beshalb ben Untrag:

11. ben als § 2 zum neuen Reglement im vorigen Jabre proponirten Passus, mit Abanderung bes zweimal vorfommenden Wortes Zustimmung in "Gutachten" auf's Neue beantragen zu wollen; absehnenden Falles aber die Wiederaufnahme des oben angeführten Schluffages im § 1 bes alten Reglements.

Der andere von hoher Negierung nicht genehmigte Paffus ift der Schluffag bes § 2 bes alten Reglements, lautend:

"Kleinere Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, "sind in diesen Bestimmungen nicht mit begriffen, fonnen jedoch die Rechte moralischer Per-"sonen nicht in Anspruch nehmen,"

und ift in Bezug barauf erwiebert:

daß die Zulässigfeit der Privatvereine nach den darüber bestehenden allgemeinen Borschriften zu beurtheilen sei. Es bedürfe dieserhalb, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 340 zu 6 des Strafgesethuches keiner besonderen Festsetzung in dem Reglement.

Ausschuß halt, nach Ginsicht dieser Bestimmung und in Berücksichtigung ber Unerheblichkeit bes fraglichen Punftes, dafür, daß von der Aufnahme jenes S in dem neuen Reglement abgesehen werden fonne.

Der bereits erwähnte bedeutende Abgang des Bersicherungs-Capitals mußte nochmals die Ausmertssamfeit auf die Concurrenz der Privatgesellschaften hinlenken, und der Ausschuß es sich zur Aufgabe maschen, dem Provinzial = Institute — welches durch den leider fortdauernden Mangel eines Allgemeinen Gesetzes, welches das ganze Immobilar = Bersicherungs = Wesen gleichmäßig regelt, in mehrsacher Beziehung weniger frei und günstig als die Privat = Gesellschaften gestellt ist — die Besugniß zur Benus Bung aller solchen Mittel zu verschaffen, die dazu führen können, jener Concurrenz mit größerem Erfolge entgegen zu arbeiten. —

Das Birffamfte biefer Mittel ift bie Unftellung tuchtiger, thatiger Ugenten. -

In vielen Fällen fehlt es den Bürgermeistern an Zeit, sich den Angelegenheiten der Feuer-Societät in dem Maaße widmen zu können, wie deren Interesse es erheischt. Ihre vielen sonstigen Berufsgeschäfte lassen es aber am wenigsten zu, für dies Interesse zu werben, der Societät neue Betheiligte duzuführen, und wo die Zeit es auch wohl gestatten möchte, da ist diese Art einer aggressiven Thätige keit zumeist nicht mit der amtlichen Stellung vereinbarlich. — Ein solches Werben für die Sociestät ist aber, dem Propagandiren der Privatgesellschaften gegenüber, an manchen Orten, und zumal in den größeren Städten, nothwendig geworden, und wird da das Terrain der Societät unvermerst unter den Füßen schwinden, wo sie nicht durch thätige Sachwalter, Agenten dagegen arbeiten läßt. —

Bon dieser Ansicht durchdrungen, glaubt Ausschuß die in dem neuen Reglement nicht ausdrücklich vorgesehene Besugniß zur Anstellung solcher Agenten dem Institute verschaffen zu muffen. Es ift aber dabei nicht die Meinung des Ausschusses, daß durch Anstellung dieser Agenten die Mitwirfung der Bursgermeister überflüssig werde und deshalb beseitigt werden solle.

Es wurden vielmehr die jetigen Obliegenheiten berselben, als Führung der Rataster Register ic. ihnen, so wie die Erhebung der Prämiengelder den Einnehmern nach wie vor verbleiben, der Agent aber in der äußerlichen Sphäre, durch Revisionen, Anwerbung neuer Versicherungen u. s. w. die Interessen der Societät wahrnehmen und fördern, und könnte dessen Wirfsamkeit auf das Gebiet mehrerer Bürgermeisterreien sich in manchen Fällen füglich erstrecken.

Die Kosten der Remuneration solcher Agenten würden nach der Ansicht des Ausschusses durch die Erfolge ihrer Thätigkeit reichlich aufgewogen. In Betreff dieser Remuneration läßt sich aber keine allgemeine, gleichmäßige Norm ausstellen, und ist deshalb die sedesmalige Festsellung der Art und der Höhe derselben, nach Maaßgabe der Berhältnisse der Direction in Gemeinschaft mit dem Berwaltungs = Aus= schusse anheim zu geben. Demgemäß beantragt Ausschuß, daß die hohe Bersammlung die nachträgliche Ausnahme der folgenden Bestimmung in das neue Reglement besürworten wolle:

111. "Außer den Bürgermeistern fonnen auch andere Personen zu Agenten der Societät bestellt "werden, und soll es der Direction zustehen, im Berein mit dem Berwaltungs = Ausschuß die "Functionen dieser Agenten und die Art und Höhe ihrer Remuneration zu bestimmen."

Die von ber Direction vorgeschlagene Ginschiebung eines Mittelfages 20 Pfg. pro 100 Thir. fur bie Rlaffe I. B. hat Ausschuß fur überfluffig erachten muffen, weil ber zu biefem Borichlage gu Grunde liegende Zwed burch bie im neuen Reglement vorgesehene Rabattbewilligung vollftandig zu erreichen ift. -

Die in bem Bermaltunge - Bericht berührten Perfonalien haben bei ber Berathung über ben

Etat ibre Erledigung gefunden, und enthält bas besfallfige Referat barüber bas Rabere.

3m Uebrigen liefert ber Bermaltunge: Bericht abermale ben Beweis von ber großen Gemeinnutlichfeit und Exiftengfabigfeit bes Inftitute, fowie von beffen gewiffenhafter und forgfamer Führung.

Moge baber bas mobiverbiente Bertrauen ber Proving in erhöhetem Maage ihm gu Theil werben,

und baffelbe baburch ju um fo größerem Gegen fortwirfen!

Borgelefen, genehmigt und unterzeichnet.

von Eynern, Referent. Beg.: Frhr. von Elg = Rubenach, Borfigender. Frhr. von Plettenberg. van ber Beed. Schult. Beemelmans. Bubbe. Rennert. Graf Gree.

Für bie richtige Abschrift: Frbr. v. Galie. Soglio.

Duffelborf, ben 2. October 1852.

## Allerdurchlauchtigfter, Grofmächtigfter König! Allergnädigfter Ronig und Berr!

19. Uebernahme ber Den= Societate: Secretare Bein: baus auf Staatsfonds.

Die jur biesmaligen Bahrnehmung ber Provinzial-Bertretung berufenen treu gehorsamften fion bes Provingial-Feuer: Stanbe ber Rheinproving baben bei ber Berathung bes Ctats ber Provingial-Feuer-Societat für bas Jahr 1853 bie Berhaltniffe, unter welchen ber frubere Regierunge-Cangellift Beinbaus bem Provinzial-Inftitute von bem Roniglichen Dber-Prafibio als Gecretar überwiesen

worden ift, bei Gelegenbeit feiner nunmehr feit bem 1. bes vorigen Monats eingetretenen Penfionirung,

nochmale in reifliche Ermagung gezogen.

Guer Ronigliden Majeftat treu gehorfamfte Stande haben hiernach nicht bie lleberzeugung gewinnen fonnen, daß die Provingial-Societat jur Uebernahme ber auf 281 Thir. 7 Sgr. 6 Pfg. normirten Penfion Diefes Staatsbeamten, beffen Entfernung aus bem Dienfte bes Provinzial - Inftitute bereits von ber vorjabrigen Provinzial-Berfammlung allerunterthanigft erbeten murbe, verpflichtet ift, und ftugen fich babei gang besonders auf bas anliegende Rechtsgutachten bes unter ben Rechtslehrern ber Rheinproving einen boben Rang einnehmenden Professors Dr. Bauerband, fowie auf ben Umftand, bag ber ic. Weinhaus fcon im Jahre 1837, ale er ber Provingial. Societat überwiesen murbe, Invalide mar, mas burch ein aratliches Atteft bescheinigt ift.

Guer Koniglichen Majeftat treu geborfamfte Stande bitten baber allerunterthanigft : Allerhöchftdiefelben wollen geruhen , allergnadigft zu befehlen , bag bie Penfion bes ic. Bein-

haus aus Staatsmitteln gezahlt werbe.

Bir erfterben in tieffter Ghrfurcht

#### Guer Roniglichen Dajeftät

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffeldorf, ben 7. Detober 1852.

Der zeitliche Direktor ber Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat bem Unterzeichneten Abschrift ber seitherigen Berhandlungen über bie beabsichtigte Dienstentlassung bes Secretars Weinhaus, bestehend in folgenden Studen:

- 1) Schreiben bes Direftore an ben herrn Dber-Prafibenten vom 27. Juni 1846.
- 2) Rescript bes herrn Dber-Prafidenten vom 18. Juli ejusd.
- 3) Schreiben beffelben vom 12. Rovember 1846.
- 4) Ministerial-Berfügung vom 3. November 1846.
- 5) Remonstration bes Direftors vom 17. ejusd.
- 6) Refeript bes Dber-Prafibenten vom 21. ejusd.
- 7) Remonstration bes Direktors vom 26. ejusd., mit ben barin bezogenen Schreiben Koniglicher Regierung ju Duffelborf
  - a) vom 18. September 1820,
  - b) vom 4. April 1829.
- 8) Ministerial-Berfügung vom 22. Dezember 1846.
- 9) Die darin bezogene Verfügung bes früheren Ober = Prafidenten vom 14. April 1837, bie Ueber= nahme bes 2c. Weinhaus bei ber Provinzial-Feuer-Societät betreffend,

jum 3wede ber Erftattung eines Rechtsgutachtens barüber vorgelegt:

"ob der § 84 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz d. d. den 5. Januar 1836, Gesch-Sammlung pag. 29, wonach die Anstellung aller Bureau-Beamten und Diener der Societät durch den Direktor auf Kündigung geschieht, so daß sie von diesem nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen werden können, — auch auf den Sescretär Weinhaus anwendbar sei — oder ob sich derselbe in Betracht seines früheren Dienste verhältnisses zu der jest aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gescllschaft und wegen seiner durch den § 6 der Königlichen Berordnung zur Aussührung jenes Reglements, (Ges.-Samml. pag. 44) verfügten Wiederanstellung bei der neuen Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in einem Ausnahmefalle besinde und beshalb nicht als ein auf Kündigung angestellter Beamte dieser Societät betrachtet und bebandelt werden dürse?

Bei der Beantwortung dieser Frage, welcher sich der Unterzeichnete um so bereitwilliger unterzieht, weil sie ihm unzweifelhaft zu sein scheint, kann es selbstredend nicht darauf ankommen, durch welche Motive die Wiederanstellung des zc. Weinhaus bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt worden, indem die in dieser Hinsicht in dem Reseripte des damaligen Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 gegen den damaligen Director der Societät ausgesprochene Ansichten an der eigentlichen Sachlage, sowie an der Natur und dem Umfange der dem zc. Weinhaus in Folge seiner selbstgewünschten Wiederanstellung gegenüber der Societät zustehenden Nechte irgend eine Aenderung zu bewirken, keineswegs geeignet waren. Es kömmt vielmehr lediglich darauf an zu ermitteln:

- 1) in welchem Berhaltniß ber ic. Weinhaus zu ber in Folge ber Errichtung ber Rheinischen Provinzial= Feuer-Societat aufgelöften bergischen Brand-Affecurang-Gesellschaft gestanden ?
- 2) ob ihm wegen biefes Berhaltniffes in Folge ber Auflöfung legtgebachter Gesellschaft ein wohlbes grundetes Recht auf Entschädigung fur die erlittene Ginbuße an seinen Amtseinfunften erwachsen war und im Bejahungsfalle
- 3) ob die Wiederanstellung bes zc. Weinhaus um beswillen als eine unwiderrufliche zu betrachten sei, weil im entgegengesetzten Falle ber Staat für bessen Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge zu tragen, verpflichtet sein murbe?

Anlangend die erste Frage, so ergibt sich aus den vorliegenden Berhandlungen, daß ber 2c. Weinhaus nichts mehr und nichts weniger als Regierungs = Canglei = Uffiftent war, als ihm burch bas



Schreiben ber Königlichen Regierung zu Duffeldorf vom 18. September 1820, die bei der Berwaltung der bergischen Brand-Affecuranz für die Regierungsbezirfe Duffeldorf, Cleve, Coln und Aachen vorfommenden Journalisten= und Copisten=Geschäfte gegen eine Remuneration von 30 Thaler monatlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken übertragen wurden, daß er badurch keineswegs eine sire Unstellung erhalte, daß sich vielmehr die Regierung die anderweitige Disposition über die Uebertragung sener Arbeiten und die dafür ausgeworfene Remuneration sederzeit vorbehalte.

Dieses rein precare Dienstverhältniß erlitt auch feine Aenderung seiner Ratur dadurch, daß dem Weinhaus zufolge eines Ministerial=Reservits vom 7. Mai 1829 eine Gehaltszulage bewilligt wurde, indem nämlich auch diese Begunstigung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden war, daß daraus für den Fall möglicher Beränderung in der zufünftigen Berwaltung des bergischen Feuer=Bersicherungs=Inftis

tute feine fortdauernde Berpflichtung und fein Entschädigungeanspruch erfoigen durfe.

Der Weinhaus war hiernach fein auf Lebenszeit angestellter Beamte bei der Berwaltung des bergischen Feuer-Bersicherungs-Instituts, er konnte vielmehr jederzeit von der Regierung, welche ihm die Journalisten= und Copisten-Geschäfte bei dieser Berwaltung übertragen hatte, wieder abberusen und in seine frühern Dienstverhältnisse als Regierungs-Canzlei-Alssistent und damit in die Lage zurückversetzt werben, worin er sich am 18. September 1820, als dem Tage des ihm ertheilten Commissoriums befunden hatte.

haus aus ber Auftofung ber bergifden Feuer-Berfiderung ein wohlbegrundetes Recht auf Entschädigung

wegen Ginbufe an feinen Umteeinfunften erwachfen? ohne weitere Deduction von felbft.

Bon einem Rechte auf ben ungeschmalerten Genuß ber burch bas Schreiben ber Koniglichen Regierung vom 18. September 1820 ausgesetten Remuneration fonnte nach Lage ber Sache eben fo wenig, als von einem Rechte auf die burch bas Refeript bes Minifterii vom 7. Marg 1829 ihm bewilligte foges nannte Gehaltogulage Rebe fein, fondern nur die davon mefentlich verschiedene Frage entfteben: ob feine fübere Qualität ale Regierunge-Canglei-Uffiftent für ibn einen Unfpruch auf einen gleichmäßig botirten Poften oder auf Penfionirung begrunde ? Die Untwort auf biefe Frage muß bejabend oder verneinend ausfallen, je nachbem ber Weinhaus am 18. September 1820 als bamaliger Regierungs-Canglei-Uffiftent gu ben auf Lebenszeit angestellten, und beshalb penfionsberechtigten Beamten gehörte ober nicht gehorte. In feinem Falle hatte er auf ein boberes Diensteinfommen, als welches er in feiner fruberen Gigenfchaft, als Regierunge-Canglei-Affiftent zu beziehen gehabt, einen Rechtsanspruch, und biefer ftand ibm nicht aus bem Grunde gu, weil er burch die Auflösung ber bergifden Brand-Affecurang-Berwaltung an feinen Amto-Einfünften eine Ginbufe erlitten, fondern lediglich um deswillen, weil er, bei ber ibm auf Widerruf über= tragenen Beschäftigung bei ber Berwaltung bes gedachten Inftitute und ber Unnabme Diefes Auftrage, Die ibm bereits fruber wohlerworbenen Rechte als Regierungs-Canglei-Uffiftent nicht verloren batte, Diefe alfo nunmehr in ihrem gangen urfprunglichen Umfange, aber auch nicht weiter geltend gemacht merben fonnten.

Dieses Recht des Wiedereintritts in sein früheres Dienstverhältniß, wenn der Weinhaus darauf bestand, konnte allerdings der Staats-Regierung lästig werden, sosern sich augenblicklich keine Stelle erledigt fand, welche ihm als Aequivalent seines früheren angewiesen werden konnte, und es war daher unter dieser Boraussehung ganz natürlich, daß der damalige Ober-Präsident die Wiederanstellung des Weinhaus bei der neu errichteten Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschte und durch das an den damaligen Director dieser Societät gerichtete Rescript vom 14. April 1837 dessen sofortige Einberufung verlangte. Ob der Director diesem Wunscher resp. Berlangen zu entsprechen verpstichtet war, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage; so viel ist gewiß, daß der Weinhaus nicht zu densenigen Beamten der bergischen Brand-Assecuranz gehörte, welchen aus deren Austösung ein wohlbegründetes Recht aus Entschädigung erwachsen sein mochte, daß mithin die Worte des S 6 der Königlichen Berordnung wegen Ausführung des Reglements vom 5. Januar 1836 auf ihn nicht anwendbar waren. Da nun aber dennoch

ber damalige Director ber Societät ber Berfügung bes Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 und bem eigenen Wunsche bes Weinhaus entsprochen, diesen als Bureau = Beamten ber Gesellschaft wirklich angesstellt hat, so entsteht bie fernere Frage, welche Nechte aus dieser Anstellung für den Weinhaus erwachsen seien ?

Die Antwort auf biese Frage gibt ber Schluffat bes § 84 bes Reglements vom 5. Januar 1836 in ben Worten: alle Burcau-Beamten und Diener werben auf Kundigung angestellt, so baß sie ber Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kundigung beliebig wieder entlaffen fann.

Eine Ausnahme von dieser Regel ift in ben Worten des § 6 der Königlichen Berordnung vom selbigen Tage nicht zu finden, und wenn auch eine folche auf bem Wege der Interpretation ex ratio legis nachzuweisen nare, so wurde sie doch dem Weinhaus nicht zu statten kommen können, weil er nicht zur Categorie dersenigen Beamten gehört, auf welche allein, nach der in dieser hinsicht unzweiselhaften Bersfügung des Geseges bei der ersten Besegung aller Subaltern Stellen vorzugsweise Bedacht genommen werden müßte. Bon dem Rechte des Weinhaus ist aber freilich das Interesse des Königlichen Aerars verschieden, insofern nämlich dieses im Falle der Wiederentlassung des Weinhaus aus dem Dienste der Feuer Societäts Berwaltung in die Lage kommen konnte, bessen frühere Besoldung als Regierungssenzleis Alssisten wiederum zu übernehmen.

Der Grund dieser Berpflichtung, sofern sie wirklich besieht, liegt aber nicht in ber Auflösung der bergischen Brand = Alfsecuranz = Gesellschaft, auf deren fortbestehender Schadloshaltung der Weinhaus durchaus kein Recht erworben hatte, sondern einzig und allein darin, daß er bereits vor seinem Eintritte in das jederzeit widerrusliche Dienstverhältniß zu der Berwaltung gedachter Gesellschaft die Eigenschaft eines Königlichen Regierungs-Canzlei-Assisten und alle damit verbundenen Rechte erworben und durch seinen Eintritt in das fündbare Dienstverhältniß zur Gesellschaft nicht versloren hatte. hieraus folgt, daß auch die dritte bierüber angestellte Frage, nämlich:

"ob ber Weinhaus um beswillen ausnahmsweise als ein nicht auf Rundigung angestellter Beamte ber Gesellschaft zu betrachten sei; weil sonft im Falle ber Rundigung und Entlassung seine frühern Rechte als Regierungs-Canglei-Affiftent wieder aufleben wurden,

nach ftrengem Rechte nur verneinend beantwortet werten fann.

Bonn, ten 14. Marg 1847.

ges. Dr. Bauerband.

# Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

Euer Königliche Majestät haben auf unsere allerunterthänigste Bitte durch die Ordre vom 20. Betreffend die hebe 11. Marz 1847 zu besehlen geruht, daß die durch Allerhöchstdero Ordres vom 24. März ammen : Lehr : Anstalt zu Eoln.
1841 und 27. Juni 1843 zu einem Neubau für das Institut der Hebammen Lehr : Anstalt zu Eoln.
Edlin bewilligten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thir. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thir. nebst den davon seit der Zahlbarmachung aufgelausenen Zinsen, den treu gehorsamst unterzeichneten Ständen unter der Bedingung ausgezahlt werden sollen, daß beide Capitalien, nebst den davon bis zum Zahlungstage gewonnenen Zinsen, zinsbar angelegt und zu einem später etwa nöthig werdenden Neubau der gedachten Unstalt reservirt bleiben sollen.

Nach ben burch die beflagenswerthen Ereigniffe ber letten Jahre unterbrochenen, von ber vorjahrigen Provinzial = Bertretung wieder aufgenommenen Unterhandlungen, welche wir mit ber Stadt = und Urmenverwaltung zu Coln zur endlichen Ausführung des in Guer Majestät oben erwähnten Allerhöchsten



Befehle angezogenen Contractes vom 18. November 1846 weiter gepflogen haben, ift es nothwendig geworden, ben nach biefem Contracte beabsichtigten Reubau in einer größeren als in ber bedungenen Ausdehnung auszuführen, und haben wir beschloffen, biergu unter bem Borbehalte ber Genehmigung Guer Ronigliden Majeftat jene urfprungliden, ju einem Inftitute=Reubau bestimmten Gelber fubfidiarifc und nach vorheriger Bermendung von 25,000 Thir. aus bem Fonds ber Stadt Colner Armen = Bermaltung berzugeben.

Guer Konigliden Majeftat allergnabigfte Bewilligung biergu feben wir ehrfurchtevoll entgegen und wagen noch, Allerhochftdenfelben weiter vorzutragen, daß wir die uns burch Guer Dajeftat Gnade bewilligte Ginwirfung auf das Bebammen Behr : Inftitut, befonders auf die finanziellen Ungelegenheiten in der gemifchten Berwaltunge : Commiffion beffelben, bei bem überwiegenden Stimmen : Berhaltniß ber Regierunge = Beamten, wie bie Erfahrung lehrt, nicht hinreichend gefichert halten, baber eine Bermehrung ber ftanbifden Mitglieder bei biefer Commiffion von zwei zu brei, fowie eine unter ftanbifder Mitwirfung ftattfindenden allgemeinen Revision bes Berwaltungs=Regulative für biefe Provinzial=Unftalt vom 7. Februar 1834 munichen und Guer Königliche Majeftat um ben allergnadigften Erlaß besfallfiger Befehle bitten.

Bir erfterben in tieffter Ehrfurcht

#### Guer Roniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffelborf, ben 11. October 1852.

### Allerdurchlauchtigfter, Grofmächtigfter König! Allergnädigfter König und Berr!

Euer Koniglichen Majeftat treu gehorfamften Stande erlauben fich folgende Bitten am Throne 21. Betreffend bas Land: Armenhans gu Erier, ind: Guer Majeftat ehrerbietigft niederzulegen. Es find Bitten, Die aus bem Bedurfniffe und bem Intereffe ber Corrections = Unftalt besondere bie Deckung ber

gu Trier hervorgeben. Buvörderft erlauben wir und bemnach barauf angutragen :

Roften der Detention von Bagabonden zc. 1. Daß ber Staat bie ben Gemeinden bes Regierungebegirfe Trier fur bie Jahre 1851 und 1852

auferlegten 16,000 Thaler, welche er fruber fur bie Roften ber Berpflegung ber bie Burgichaft fur ihre funftige gute Aufführung ermangelnden, jur Berfugung bes Gouvernements oder unter Aufficht ber Polizei gestellten, ber öffentlichen Sicherheit gefährlichen Berbrecher, nach abgebugter Wefangnifftrafe gur Rachhaft in ber Corrections : Unftalt bes Landarmenhauses zu Trier burch Berfügung Roniglicher Regierung gurudbleiben, ber Unftalt guruderftatten moge, und biefe Beitrage fo lange wie biefelbe gu biefem 3mede fortbefte en follte, wie fruber gu gabten.

2. Dem icon öfter laut gewordenen und fich bei jeder Gelegenheit wiederholenden Buniche ber Landfreife bes Regierungsbezirfe Trier badurch zu entsprechen, bag bas bafige Landarmenhaus feiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitoscheue ober arbeitounfabige Bettler, unter alleiniger Beibehaltung ber fpater getroffenen Ginrichtungen ber Irren = Aufbewahrunge = Anftalt und zwar fur Penfionare, nicht allein fur ben Regierungsbezirf Trier, fondern auch fur andere Begirfe bes In = und Auslandes gurud's gezogen werbe.

3. Daß bie Commission zur Berwaltung bes Landarmenhauses zu Trier nach § 3 bes Regulative vom 22. Juni 1833 ftatt aus zwei, fünftig aus brei Mitgliedern bes Provinzial : Landtages bestehen foll, bamit ber, ber Provinzial-Bertretung gebubrende Ginflug auf Die Berwaltung eines Inftitute gefichert werbe, was ausschließlich Eigenthum bes Regierungs = Begirfe ift, und bie erforderlichen Fonds allein aufbringt.

Euer Majeftat treu gehorsamfte Stanbe baben fich im Intereffe ber Bewohner bes Regierungs-Begirfs Trier verpflichtet gesehen, vorstebende Bitten ehrfurchtevoll zu ftellen.

Bir erfterben in tieffter Ebrfurcht

#### Guer Roniglichen Dajeftät

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffeldorf, ben 11. Detober 1852.

#### Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigster König und Berr!

Guer Königlichen Majeftat treu gehorfamften zum 10. Rheinischen Provinzial = Landtag ver= fammelten Stande ift von ben Topfern und Steingutfabrifanten ber Gemeinden Geleborf, im Rreife Abrweiler und ben Gemeinden Bormeredorf und Abendorf im Rreife Rheinbach eine Petition zugegangen, worin biefelben um bie Befurwortung bei Guer Majefiat ersucht merben, bas biefen Topfern und Steingut = Rabrifanten bas gur Unfertigung ihrer Baare erfor= berlichen Salges. berliche Salg fünftigbin gu einem ermäßigten Preise verabfolgt werbe, wie folches in ben Jahren 1848

22. Ermaßigung bes Preis fee bee ben Topfer = und Steinguts-Sabrifanten ber Mheinproving gur Anfertis gung ihrer Baare erfor:

bis 1850 bereits auch geschehen ift.

Treu geborfamfte Stande erlauben fich nun geftugt auf Die Uebergeugung, bag überhaupt bie Fabrifanten folder Topfer= und Steingut-Baaren unferer Proving in ibrer Concurreng mit bem Auslande, namentlich bem Bergogthum Raffau, febr gebinbert find, wenn ihnen nicht bas gur Fabrication notbige Salg zu ermäßigten Preisen wie fruber verabfolgt werbe, weghalb treu gehorfamfte Stande an Guer Ronigliche Majeftat bie Allerunterbanigfte Bitte richten:

> Allerhöchft biefelben wollen Allergnabigft geruben gu verordnen, bag ben Topfern und Steingut = Fabrifanten ber Proving überhaupt bas jur Unfertigung ibrer Waaren nothige Galg gu einem ermäßigten Preise wie in ben Jahren 1848 bis 1850 foldes gefchehen ift, verabfolgt

werbe.

Wir erfterben in tieffter Chrfurcht

#### Guer Roniglichen Majeftat

treu gehorfamfte Stande der Rheinproving.

Duffeldorf, ben 12. October 1852.

## Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter Ronig und Gerr!

Die biesmalige Provinzialftanbifche Berfammlung bat bem feit bem Jahre 1845 bei bem Landtage ale Ranglei = Inspector fungirenden Dber = Prafidial = Ranglei = Gefretair 2Beyb, in Unerfennung feiner bemahrten pflichttreuen Dienftverrichtungen, außer feinen Diaten bei bem Landtage, ein fortlaufendes Gehalt von fahrlich 50 Thalern pro 1852 zum erstenmale lei : Inspector. zahlbar bewilligt.

23. Bewilligung eines firirten Jahrgehaltes für den Regierungs = Ranglift Benh als ftandiger Rang=

Der Befdlug ber vorjährigen Provinzialftanbifden Berfammlung, bie Ernennung bes 2Benh als ftanbiger Stanbifcher Ranglei = Infpector bat von Guer Majeftat Minifterien bes Innern und ber Finan-

Ben bie Beftatgung erhalten.